SÄCHSISCHE STAATSKANZLEI | Freistaat SACHSEN

Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 2/2014 31. Januar 2014

Inhaltsverzeichnis

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über die Abwendung der Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe durch Arbeit vom 8. Januar 2014 14

Verordnung des Landratsamtes Bautzen zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Westlausitz“ vom 12. Dezember 2013 17

Verordnung des Landratsamtes Erzgebirgskreis zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Moore südlich von Schönheide“ vom 25. November 2013 20

Verordnung des Landratsamtes Meißen zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Seußlitzer und Gauernitzer Gründe“ vom 17. Dezember 2013 26

Verordnung des Landratsamtes Meißen zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes „Triebischtäler“ vom 2. Januar 2014 34

Verordnung des Landratsamtes Mittelsachsen zur Festsetzung des Flächennaturdenkmals „Fossiler See Börtewitz“ im Landkreis Mittelsachsen vom 13. Dezember 2013 35

Verordnung des Landratsamtes Vogtlandkreis zur einstweiligen Sicherstellung des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Würschnitz- und Eisenbachgebiet“ vom 16. Dezember 2013 38

Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über die Abwendung der Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe durch Arbeit
Vom 8. Januar 2014

Aufgrund von Artikel 293 Abs. 1 Satz 1 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch (EGStGB) vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 1975 I S. 1916, 1976 I S. 507), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2756) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Nr. 13 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Übertragung von Zuständigkeiten im Bereich der Rechtspflege auf das Sächsische Staatsministerium der Justiz und für Europa (Zuständigkeitsübertragungsverordnung Justiz – ZustÜVOJu) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. März 2013 (SächsGVBl. S. 209), die durch Verordnung vom 11. September 2013 (SächsGVBl. S. 778) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1
Allgemeines

(1) Die Vollstreckungsbehörde kann einem Verurteilten auf Antrag gestatten, die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe durch Arbeit abzuwenden. § 459e Abs. 4 Satz 1 Alternative 1 der Strafprozessordnung (StPO) bleibt unberührt.

(2) Arbeit im Sinne dieser Verordnung ist jede freiwillige und unentgeltliche Tätigkeit, die dem allgemeinen Nutzen dient oder sonst im öffentlichen Interesse liegt und sonst nicht, nicht in diesem Umfang oder nicht zu diesem Zeitpunkt verrichtet würde. Geringfügige freiwillige Zuwendungen an den Verurteilten zum Ausgleich von Auslagen im Zusammenhang mit der Arbeitsleistung berühren die Unentgeltlichkeit nicht.

§ 2
Antragsverfahren

(1) Die Vollstreckungsbehörde weist den Verurteilten bereits bei Einleitung der Strafvollstreckung auf die Möglichkeit einer Antragstellung nach § 1 Abs. 1 hin. Bei Anordnung der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe wiederholt sie den Hinweis und setzt dem Verurteilten zur Antragstellung eine Frist. Zugleich gibt sie dem Verurteilten Gelegenheit, innerhalb dieser Frist eine ihm mögliche Tätigkeit im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 und eine geeignete Einsatzstelle vorzuschlagen.

(2) Befindet sich der Verurteilte im Vollzug einer Freiheitsentziehung, erteilt die Vollstreckungsbehörde den Hinweis zeitgleich mit dem Ersuchen um Vormerkung von Überhaft für die Ersatzfreiheitsstrafe.

§ 3
Entscheidung der Vollstreckungsbehörde

(1) Die Vollstreckungsbehörde prüft die zum Verurteilten vorliegenden Unterlagen auf Hinweise, aus denen sich die Erforderlichkeit von Maßnahmen zum Schutz von Rechtsgütern Dritter ergeben kann, und nimmt entsprechende Einschränkungen hinsichtlich der in Frage kommenden Einsatzstellen vor.

(2) Gestattet die Vollstreckungsbehörde, die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe durch Arbeit abzuwenden, benennt sie unter Berücksichtigung der Feststellungen nach Absatz 1 eine Einsatzstelle, bei der der Verurteilte sich in bestimmter Frist vorzustellen hat, um deren Zustimmung zu einem Einsatz einzuholen. Zugleich setzt die Vollstreckungsbehörde eine Frist zur Ableistung der Arbeit und belehrt den Verurteilten über seine Pflichten nach § 5 und die Regelungen der §§ 6 und 7. Legt der Verurteilte die Zustimmung der Einsatzstelle vor, bestätigt die Vollstreckungsbehörde den Einsatzort.

(3) Die Vollstreckungsbehörde kann die Ableistung der Arbeit nach Absatz 2 auch dann gestatten, wenn die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe bereits begonnen hat.

(4) Die Vollstreckungsbehörde darf den Antrag nur dann ablehnen, wenn Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, dass der Verurteilte die Arbeit nicht leisten will oder dazu in absehbarer Zeit nicht in der Lage ist.

§ 4
Vollstreckungshemmung

Die Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe unterbleibt, solange
1. über einen nach § 2 Abs. 1 Satz 2 fristgerecht gestellten Antrag des Verurteilten nicht entschieden ist oder
2. dem Verurteilten die Abwendung der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe durch Arbeit gestattet ist.

§ 5
Weisungen, Anordnungen und Anweisungen

(1) Der Verurteilte hat den Weisungen der Vollstreckungsbehörde nachzukommen.

(2) Sind dem Sozialen Dienst der Justiz Aufgaben nach § 8 übertragen, hat der Verurteilte dessen Anordnungen nachzukommen.

(3) Der Verurteilte hat den Anweisungen der jeweiligen Einsatzstelle Folge zu leisten.

§ 6
Widerruf und Beendigung der Gestattung

(1) Die Vollstreckungsbehörde kann die Gestattung nach Anhörung des Verurteilten widerrufen, wenn dieser
1. ohne genügende Entschuldigung nicht zur Arbeit erscheint oder die Arbeit abbricht,
2. trotz Abmahnung der Einsatzstelle mit seiner Arbeitsleistung hinter den Anforderungen zurückbleibt, die an ihn gestellt werden können,
3. in erheblichem Maße oder zum wiederholten Mal gegen ihm erteilte Weisungen oder Anordnungen verstößt oder
4. sonst schuldhaft seine Weiterbeschäftigung für die Einsatzstelle unzumutbar macht.

(2) Die Gestattung endet, wenn der Verurteilte bei der bisherigen Einsatzstelle nicht mehr weiter tätig sein und eine neue Einsatzstelle in angemessener Zeit nicht vermittelt werden kann.

§ 7
Erledigung der Ersatzfreiheitsstrafe

(1) Die Vollstreckung eines Tages der Ersatzfreiheitsstrafe wird durch fünf Arbeitsstunden abgewendet. In Ausnahmefällen kann die Vollstreckungsbehörde den Anrechnungsmaßstab, insbesondere mit Rücksicht auf Inhalt und Umstände der Tätigkeit oder auf die persönlichen Verhältnisse des Verurteilten bis auf drei Stunden herabsetzen. Ein Ausnahmefall liegt in der Regel vor, wenn der Verurteilte nachweislich

1. als schwerbehinderter Mensch anerkannt ist,
2. nach begründetem ärztlichem Attest und gegebenenfalls vorhandenen ergänzenden Unterlagen durch Krankheit, einschließlich des Missbrauchs von Suchtmitteln, auf nicht absehbare Zeit nicht mehr als drei Stunden täglich arbeitsfähig ist,
3. mindestens im Umfang von 30 Wochenstunden erwerbstätig ist oder sich in einer Bildungs- oder Eingliederungsmaßnahme im Umfang von mindestens 30 Wochenstunden befindet und dabei, ohne Berücksichtigung von Freibeträgen bei Erwerbstätigkeit, keine höheren Einnahmen erreicht, als sie der Regelleistung und gegebenenfalls einem Mehrbedarf nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch entsprechen,
4. ausweislich der Bescheinigung des zuständigen Sozialleistungsträgers oder einer anderen Behörde mindestens ein Kind allein erzieht, das das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, oder
5. an einer mindestens vier Wochen dauernden und 120 Stunden umfassenden Bildungs- oder Eingliederungsmaßnahme teilnimmt und unmittelbar im Anschluss an diese Maßnahme die Beschäftigung in einer geeigneten Einsatzstelle zur Ableistung von Arbeit nach § 1 Abs. 2 Satz 1 erfolgt.

Bleibt der Verurteilte einer Beschäftigung nach Satz 3 Nr. 3 oder 5 in erheblichem Umfang unentschuldigt fern, so entfällt eine Herabsetzung des Anrechnungsmaßstabs nach Satz 2. In den Fällen des Satzes 3 Nr. 5 ist eine Herabsetzung des Anrechnungsmaßstabs nach Satz 2 auf sechs Monate ab Beginn der Bildungs- oder Eingliederungsmaßnahme befristet.

(2) Bleibt der Verurteilte der Arbeit fern, wird die versäumte Arbeitszeit auch dann nicht auf die Gesamtarbeitszeit angerechnet, wenn das Fernbleiben genügend entschuldigt ist. Hat der Verurteilte nur einen Teil der zu leistenden Arbeit erbracht, wird dies auf die zu vollstreckende Ersatzfreiheitsstrafe angerechnet.

(3) Der Verurteilte hat der Vollstreckungsbehörde die Ableistung der Arbeitsstunden innerhalb einer von dieser bestimmten Frist durch entsprechende Bescheinigung der Einsatzstelle nachzuweisen. Mit dem Nachweis ist der durch die Arbeitsleistung abgegoltene Teil der Ersatzfreiheitsstrafe erledigt. Die Vollstreckungsbehörde teilt dies dem Verurteilten schriftlich mit.

§ 8
Beteiligung des Sozialen Dienstes der Justiz

(1) Die Vollstreckungsbehörde kann abweichend von § 3 Abs. 2 die Bestimmung der Einsatzstelle auf den Sozialen Dienst der Justiz übertragen und diesen mit der Vermittlung der Einsatzstelle sowie der Überwachung der Arbeit beauftragen. Einschränkungen, die sich aus der Prüfung nach § 3 Abs. 1 ergeben, werden dem Sozialen Dienst der Justiz mitgeteilt. Hat der mit der Vermittlung beauftragte Soziale Dienst der Justiz Erkenntnisse, die eine Einschränkung der in Frage kommenden Einsatzstellen im Sinne des § 3 Abs. 1 erfordern, berücksichtigt er diese bei der Vermittlung. Schließen die Erkenntnisse des Sozialen Dienstes der Justiz die Vermittlung in eine Einsatzstelle aus, teilt er dies unverzüglich der Vollstreckungsbehörde mit.

(2) Erlangt der mit der Vermittlung nach Absatz 1 Satz 1 beauftragte Soziale Dienst der Justiz Kenntnis von Umständen, die zur Antragsablehnung nach § 3 Abs. 4 und zum Widerruf oder zur Beendigung der Gestattung nach § 6 führen können, teilt er diese umgehend der Vollstreckungsbehörde mit.

(3) Ist der Soziale Dienst der Justiz nach Absatz 1 Satz 1 beauftragt, ist er zu Entscheidungen nach § 3 Abs. 4 und § 7 Abs. 1 Satz 2 sowie zu einem beabsichtigten Widerruf nach § 6 Abs. 1 anzuhören.

§ 9
Abwendung der Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe durch Arbeit während des Vollzugs einer Freiheitsentziehung

(1) Die Vollstreckungsbehörde kann einem Verurteilten, gegen den bereits eine Freiheitsentziehung in anderer Sache vollzogen wird, nach § 1 Abs. 1 gestatten, eine anschließend drohende Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe während des Vollzugs der anderen Freiheitsentziehung abzuwenden.

(2) Die Vollstreckungsbehörde kann einem Verurteilten, gegen den eine Ersatzfreiheitsstrafe bereits vollzogen wird, nach § 1 Abs. 1 gestatten, während des Vollzugs der Ersatzfreiheitsstrafe deren weitere Vollstreckung abzuwenden. Die Gestattung kann bereits im Aufnahmeersuchen erklärt werden.

(3) Die Vollstreckungsbehörde prüft auf Antrag des Verurteilten die Aufhebung der Anordnung der Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe, wenn aus der Persönlichkeit und Entwicklung des Verurteilten während einer Freiheitsentziehung die zuverlässige Ableistung von Arbeit nach § 1 Abs. 1 erwartet werden kann und eine geeignete Einsatzstelle zur Ableistung von Arbeit nach § 1 Abs. 2 Satz 1 zur Verfügung steht. Hierbei ist insbesondere die Teilnahme an Maßnahmen nach § 7 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 zu berücksichtigen.

(4) Die Justizvollzugsanstalt weist den Verurteilten auf die Möglichkeit der Abwendung einer Ersatzfreiheitsstrafe hin, unterstützt den Verurteilten bei der Antragstellung und leitet seinen Antrag unverzüglich der Vollstreckungsbehörde zu. Gestattet die Vollstreckungsbehörde die Abwendung, bestimmt die Justizvollzugsanstalt die Einsatzstelle und überwacht die Ableistung der Arbeit.

(5) Abweichend von § 7 Abs. 3 Satz 1 teilt die Justizvollzugsanstalt der Vollstreckungsbehörde die geleisteten Arbeitsstunden mit.

§ 10
Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über die Abwendung der Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe durch Arbeit vom 18. Oktober 2010 (SächsGVBl. S. 313) außer Kraft.

Dresden, den 8. Januar 2014

Der Staatsminister der Justiz und für Europa
Dr. Jürgen Martens

Verordnung
des Landratsamtes Bautzen zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Westlausitz“
Vom 12. Dezember 2013

Aufgrund von § 20 Abs. 2 Nr. 4, §§ 26 und 22 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 4 Abs. 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154, 3207) geändert worden ist, in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sowie § 13 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege im Freistaat Sachsen (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451) in Verbindung mit § 47 Abs. 1, § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 4 und § 46 Abs. 1 Nr. 3 SächsNatSchG wird durch das Landratsamt Bautzen verordnet:

§ 1
Erklärung zum Ausgliederungsgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der
Gemeinde: Großnaundorf
Gemarkung: Mittelbach
Landkreis: Bautzen
werden aus dem LSG „Westlausitz“ ausgegliedert.

§ 2
Ausgliederungsgegenstand

(1) Das Ausgliederungsgebiet hat eine Größe von circa 0,12 ha. Es umfasst nach dem Stand vom 12. Dezember 2013 auf dem Gebiet der Gemeinde Großnaundorf, Gemarkung Mittelbach, Landkreis Bautzen teilweise die Flurstücke 54/1, 54/2 und 59/1.

(2) Das Ausgliederungsgebiet ist in einer Liegenschaftskarte des Landratsamtes Bautzen vom 7. November 2013 im Maßstab 1 : 1 000 und einer Übersichtskarte vom 7. November 2013 im Maßstab 1 : 5 000 schwarz oder grün umgrenzt eingetragen. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Linienaußenkante der Grenzeintragung auf der Liegenschaftskarte. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.

(3) Die Verordnung mit Karten ist beim Landratsamt Bautzen, Verwaltungsstandort Kamenz, Macherstraße 55, 01917 Kamenz zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Kamenz, den 12. Dezember 2013

Landratsamt Bautzen
Weber
Beigeordnete

LEGENDE

Ausgliederungsfläche

Grenze des Landschafts-Schutzgebietes

Landratsamt Bautzen
Umweltamt
Untere Naturschutzbehörde
Macherstraße 55 · 01917 Kamenz
12. Dez. 2013

Projekt:
Ergänzungssatzung Mittelbach "Am Mittelwasser"

Planbezeichnung:
ALK Übersichtsplan zum Ausgliederungsantrag

Bauort:
Teile der Flurstücke 54/1, 54/2 und 59/1 der Gemarkung Mittelbach

Bauherr:
Gem.Großnaundorf
Pulsnitzer Straße 1
01936 Großnaundorf

geprüft und zur Ausführung freigegeben:
Datum:
Unterschrift, Stempel

Planung:
PLANUNGSBÜRO SCHUBERT
ARCHITEKTUR & FREIRAUM
FRIEDHOFSTRABE 2 - 01454 RADEBERG
TEL. 03528/4196-0 - FAX. 03528/4196-29
E-MAIL: INFO@PB-SCHUBERT.DE

geprüft und zur Ausführung freigegeben:
Datum:
Unterschrift, Stempel

ENTWURF

gez.:	Blattgröße:	Plandatum:	DIN:
SS / JP	B/H = 210 / 297 (0.06 m²)	07.11.2013	A4
Projektnr.:	Maßstab:	FB / LPH / Plannr.:	Index:
F11078	1:1.000	F 4 L01	-

Datei:
Dateipfad:

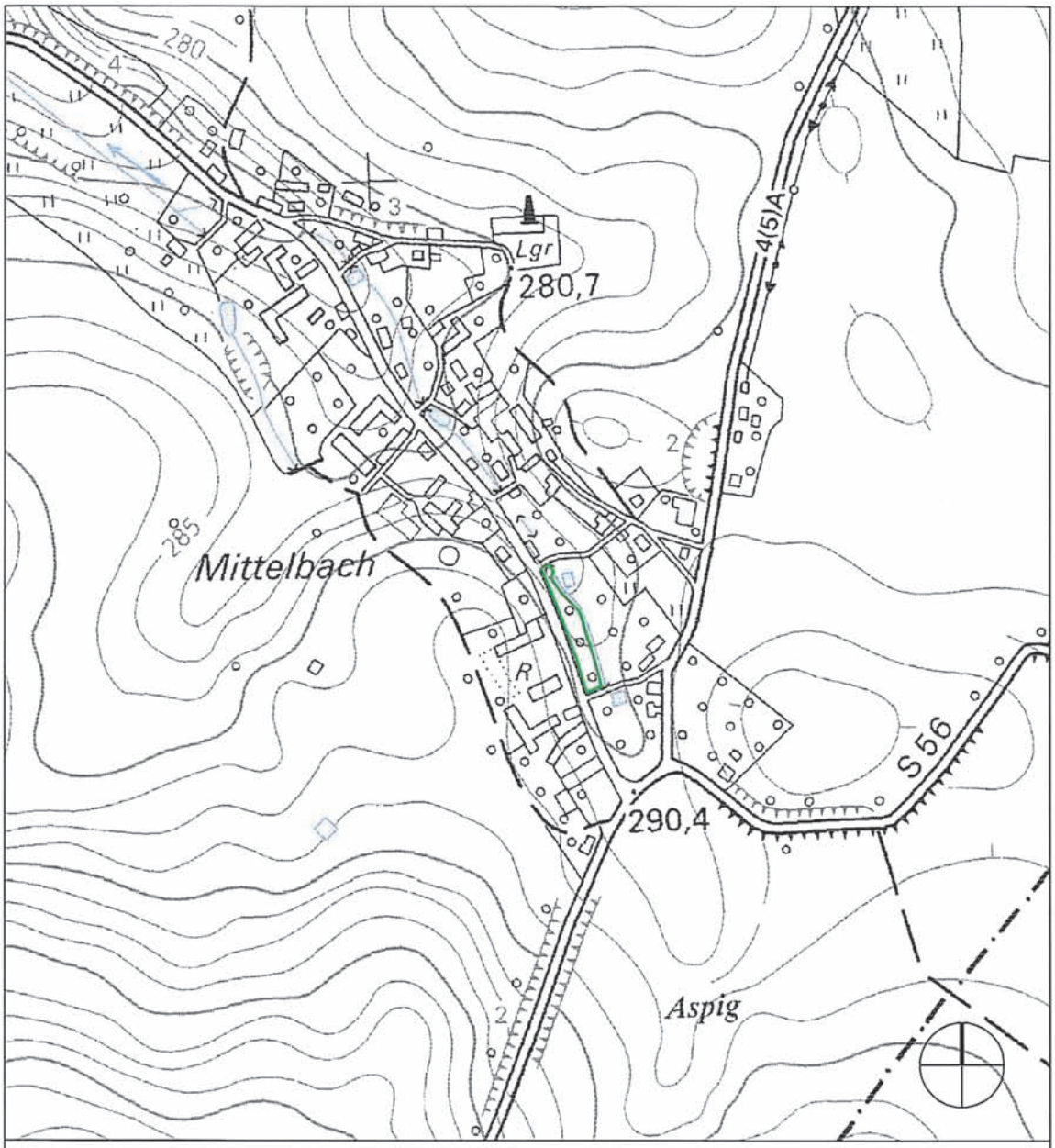

LEGENDE

Ausgliederungsfläche

Landratsamt Bautzen
Umweltamt
Untere Naturschutzbehörde
Macherstraße 55 · 01917 Kamenz
12. Dez. 2013

Projekt:
Ergänzungssatzung Mittelbach "Am Mittelwasser"

Planbezeichnung:
Übersichtsplan zum Ausgliederungsantrag

Bauort:
Teile der Flurstücke 54/1, 54/2 und 59/1 der Gemarkung Mittelbach

Bauherr:
Gem.Großnaundorf
Pulsnitzer Straße 1
01936 Großnaundorf

geprüft und zur Ausführung freigegeben:
Datum:
Unterschrift, Stempel

Planung:
PLANUNGSBÜRO SCHUBERT
ARCHITEKTUR & FREIRAUM
FRIEDHOFSTRABE 2 - 01454 RADEBERG
TEL. 03528-4196-0 - FAX. 03528/4196-29
E-MAIL: INFO@PB-SCHUBERT.DE

geprüft und zur Ausführung freigegeben:
Datum:
Unterschrift, Stempel

ENTWURF

gez.:	Blattgröße:	Plandatum:	DIN:
SS / JP	B/H = 210 / 297 (0,06 m²)	07.11.2013	A4
Projektnr.:	Maßstab:	FB / LPH / Plannr.:	Index:
F11078	1:5.000	F 4 L01	-

Datei:
Dateipfad:

Dateipfad:

Verordnung
des Landratsamtes Erzgebirgskreis zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Moore südlich von Schönheide“
Vom 25. November 2013

Aufgrund von § 22 Abs. 1 und 2, §§ 23, 32 Abs. 2 und 3 und § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 4 Abs. 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154, 3207) geändert worden ist, sowie § 13 Abs. 1, § 14 Abs. 1 und § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Satz 2, Abs. 4 und § 46 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege im Freistaat Sachsen (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451) wird im Einvernehmen mit der Landesdirektion Sachsen verordnet:

§ 1
Festsetzung als Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Gemeinde Schönheide im Erzgebirgskreis werden als Naturschutzgebiet (NSG) festgesetzt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung „Moore südlich von Schönheide“.

§ 2
Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von circa 27,83 Hektar. Es umfasst nach dem Stand vom 25. November 2013 auf dem Gebiet der Gemeinde Schönheide, Gemarkung Schönheide, die Flurstücke 1787 (teilweise), 1790 (teilweise), 1793/2, 1793/3, 1796/1 (teilweise), 1799/1 (teilweise), 1801, 1802, 1803 (teilweise), 1805 (teilweise), 1806 (teilweise), 1807 (teilweise), 1808, 1810/1, 1811/1, 1812 (teilweise), 1813 (teilweise), 1818, 1819, 1820, 1821, 1822, 1823, 1824, 1825, 1826, 1827, 1828 (teilweise), 1831/1 (teilweise), 1832/1, 1836/1 (teilweise), 1840/1, 1842/1, 1842/2, 1846 (teilweise), 1850/1, 1853/1, 1862/1, 1865/1, 1870/1, 1871/1, 2426/1, 2474/16 (teilweise).

(2) Gemäß Forstkartengrundlage der Reviere Schneeberg und Schönheide umfasst das Gebiet nach dem Stand vom 25. November 2013 folgende Forstabteilungen: Revier Schneeberg: Abteilung 3a0 (teilweise), 3a5, 3b4, 3b5 (teilweise), 3b6, 3c0 (teilweise), 391, 392 (teilweise), 393, 394, 395, 396, 397, 398, Revier Schönheide: 3a5 (teilweise), 3b1, 3b2, 391(teilweise), 393 (teilweise).

(3) Die Lage des Naturschutzgebietes wird wie folgt grob beschrieben:
Die südliche NSG-Grenze liegt auf dem Weg nördlich des Unteren Keilberges. Sie folgt dem Weg südwestwärts und quert das Hochmoorbächel. An der Forstabteilung 5 Revier Schönheide biegt die NSG-Grenze nordwärts und folgt dem hier verlaufenden Waldweg bis zur Wald-Offenlandgrenze und umfasst das Flächennaturdenkmal Keilberg-Moor. Hier geht die Grenze weiter entlang des Weges, der die Bergwiese nach Norden quert. Im Norden umfasst die NSG-Grenze den offenen Quellmoorbereich und verläuft nördlich entlang des Fichtigweges bis zum Pimpergarten. An diesem entlang biegt die Grenze gen Süden ab und trifft wieder auf das Quellmoor. Von hier an führt die NSG-Grenze entlang der Waldkante erst nach Südosten, dann direkt nach Süden und umfasst die Fläche des Flächennaturdenkmals „Wiese an den Baumgärtelkiefern“. Weiter verläuft die Grenze entlang des östlichen Waldrandes unter Einschluss der am Waldrand befindlichen Hochstauden und Binsenbestände, bis sie im Süden wieder an dem Ausgangsweg anlangt.

(4) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in einer kombinierten Flur- und Übersichtskarte des Landratsamtes Erzgebirgskreis vom 25. November 2013 im Maßstab 1 : 4 000 (Flurkarte) und 1 : 25 000 (Übersichtskarte) rot eingetragen. In der Flurkarte sind ergänzend die Forstgrenzen eingetragen. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Darstellung auf der Flurkarte. Für die Bestimmung des räumlichen Geltungsbereiches sind die Außenkanten der Grenzlinien maßgeblich. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung.

(5) Das Naturschutzgebiet ist Bestandteil des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung mit der Bezeichnung „Bergwiesen um Schönheide und Stützengrün“; Verordnung der Landesdirektion Sachsen zur Bestimmung von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (Grundschutzverordnung Sachsen für FFH-Gebiete) vom 26. November 2012 (SächsABl. S. 1499).

§ 3
Schutzzweck

(1) Schutzzweck ist
1. die Erhaltung des südlich von Schönheide gelegenen Moorkomplexes aus Relikten und Degenerationsflächen des ehemaligen Schönheider Hochmoores, gut erhaltenen Zwischenmooren, gut bis hervorragend erhaltenen artenreichen Borstgrasrasen feuchter Ausbildung, Sümpfen und vernässten Waldflächen einschließlich wertvoller randlich gelegener Wald- und Offenlandbiotope sowie seines hydrologischen Einzugsgebietes zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Biotopen und Lebensgemeinschaften wild lebender Tier- und Pflanzenarten, aus wissenschaftlichen Gründen sowie wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit des Gebietes;
2. die Erhaltung der Moor-Regenerationsflächen aus wissenschaftlichen und naturgeschichtlichen Gründen zur Dokumentation der Waldentwicklung auf Moorböden in den oberen Lagen des Erzgebirges;
3. die Wahrung oder, soweit aktuell nicht gewährleistet, die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von Lebensräumen gemäß Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie – FFH-Richtlinie) (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 193), insbesondere der Lebensraumtypen artenreiche Borstgrasrasen, Birken-Moorwälder (prioritäre natürliche Lebensräume), Berg-Mähwiesen, Übergangs- und Schwingrasenmoore und Montane Fichtenwälder.

(2) Schutzzweck ist weiterhin
1. die Erhaltung der Vorkommen und Standortsbedingungen gesetzlich besonders geschützter oder in Sachsen gefährdeter Pflanzenarten wie der vom Aussterben bedrohten Moor-Spirke (Pinus x rotundata grex arborea) sowie der

stark gefährdeten Arten Arnika (Arnica montana), Rundblättriger Sonnentau (Drosera rotundifolia), Tannen-Bärlapp (Huperzia selago), Wald-Läusekraut (Pedicularis sylvatica) oder Rötliches Torfmoos (Sphagnum rubellum);
2. die Erhaltung der Vorkommen und Habitate gesetzlich besonders geschützter oder in Sachsen gefährdeter Tierarten, insbesondere Höhlenbrüter (zum Beispiel Schwarzspecht [Dryocopus martius]) und an extensiv genutzte Offenländer gebundener Arten.

(3) Die Bestimmungen der Verordnung der Landesdirektion Sachsen zur Bestimmung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Bergwiesen um Schönheide und Stützengrün“ bleiben unberührt.

§ 4
Verbote

(1) Im Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

(2) Insbesondere ist verboten:
1. bauliche Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) vom 28. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 200), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 142), in der jeweils geltenden Fassung, zu errichten, zu ändern oder der Errichtung gleich gestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern;
3. Materialien, Abfälle oder sonstige Stoffe zu lagern oder auszubringen;
4. Flächen außerhalb markierter Wege oder markierter Skiloipen zu betreten, auf diesen Flächen Ski zu laufen, Rad zu fahren, zu reiten;
5. Straßen, Wege, Pfade, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
6. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern können;
7. Gewässer oder deren Ufer im Sinne von §§ 67 und 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 4 Abs. 76 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154, 3206) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, zu beseitigen oder wesentlich umzugestalten, den Zustand des Grundwassers zu verändern oder sonst irgendwie zu beeinträchtigen;
8. organische oder mineralische Dünger auszubringen;
9. Kalk auf moorigen oder anmoorigen Standorten auszubringen;
10. Kahlhiebe und Erstaufforstungen vorzunehmen;
11. Grünland umzubrechen;
12. Leitungen zu errichten oder zu verlegen;
13. Feuer zu machen oder zu unterhalten, Lärm zu verursachen oder Hunde unangeleint oder außerhalb der Wege laufen zu lassen;
14. mit motorgetriebenen Fahrzeugen aller Art einschließlich Wohnwagen zu fahren oder diese abzustellen;
15. Skiloipen neu einzurichten oder zu markieren;
16. Pflanzen, ihre Teile oder Entwicklungsformen einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
17. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu beunruhigen, anzulocken, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten oder Gelege der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
18. Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen anzulegen;
19. Wildfütterungen, Kirrungen oder Salzlecken in Mooren, Moorwäldern oder sonstigen Feuchtwäldern, Sümpfen, auf Borstgrasrasen, Feuchtwiesen, am Rand von Gewässern sowie im Bereich der Vorkommen von gefährdeten oder gesetzlich besonders geschützten Tier- oder Pflanzenarten anzulegen;
20. zur Sichtbarmachung der Schutzgebietsgrenze aufgestellte amtliche Kennzeichen sowie Wegemarkierungen oder Wegweiser zu entfernen, zu zerstören oder zu beschädigen.

§ 5
Erlaubnisvorbehalte

(1) Folgende Maßnahmen, die ebenfalls nachteilige Auswirkungen auf den Schutzzweck nach § 3 haben können, bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde:
1. besucherlenkende und besucherinformierende Maßnahmen wie das Aufstellen, Anbringen oder Aufzeichnen von Plakaten, Bild- oder Schrifttafeln, Hinweisschildern und neuen Markierungen für Wanderwege;
2. Biozide oder sonstige Chemikalien im Wald im Sinne des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) vom 10. April 1992 (SächsGVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451, 469), in der jeweils geltenden Fassung, auszubringen;
3. Waldwege neu anzulegen.

(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlung den Schutzzweck nach § 3 nicht beeinträchtigt und Wirkungen der in § 4 genannten Art nicht zur Folge hat oder solche Wirkungen durch Auflagen oder Bedingungen abgewendet werden können. Einer Erlaubnis bedarf es nicht bei Handlungen der Forst- und Jagdbehörden des Freistaates Sachsen, sofern diese im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde ergehen.

§ 6
Zulässige Handlungen

Ausgenommen von den Verboten nach § 4 und den Erlaubnisvorbehalten nach § 5 dieser Verordnung sind:
1. die umweltgerechte landwirtschaftliche Grünlandbewirtschaftung;
2. die umweltgerechte forstwirtschaftliche Bodennutzung nach Maßgabe der mit der Naturschutzbehörde abgestimmten Behandlungsgrundsätze außerhalb von Moorwäldern und durch Sukzession auf der jüngeren Abtorfungsfläche neu entstehenden Feuchtwäldern entsprechend der Befahrungsrichtlinie Sachsenforst und der PEFC-Zertifizierung. § 4 Abs. 2 Nr. 5, 6, 9 und 10 sowie § 5 Abs. 1 Nr. 2 bleiben unberührt;
3. die ordnungsgemäße und dem Schutzzweck untergeordnete Ausübung der Jagd im Sinne des Jagdgesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Jagdgesetz – SächsJagdG) vom 8. Juni 2012 (SächsGVBl. S. 308), in der jeweils geltenden Fassung;
4. die von der Naturschutzbehörde angeordneten oder in Auftrag gegebenen Pflege- und Entwicklungsmaßnah-

men einschließlich der erforderlichen Beobachtungen, Untersuchungen und Erfolgskontrollen;
5. die Unterhaltung und Erhaltung der bestehenden Wege und deren vorhandener Markierung sowie der Anlagen und Leitungen der öffentlichen und privaten Versorgung in ihrer bisherigen Art und in ihrem bisherigen Umfang;
6. das Befahren der das Gebiet umgrenzenden und schneidenden Wege mit motorisierten Fahrzeugen durch Angehörige der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, durch die Ausübenden der ordnungsgemäßen Jagd und durch Angehörige und Beauftragte der öffentlichen Verwaltung zur Wahrnehmung ihrer durch diese Verordnung zulässigen und sonstiger hoheitlicher Tätigkeiten;
7. die touristische Ausschilderung von Wegen durch die Gemeinde Schönheide oder deren Beauftragte;
8. gesetzlich vorgesehene Vermessungsarbeiten gemäß § 5 des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz – SächsVermKatG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), das zuletzt durch Gesetz vom 19. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 482) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, nach Anzeige bei der unteren Naturschutzbehörde und sofern die Naturschutzbehörde diese Maßnahmen nicht innerhalb von zwei Wochen nach der Anzeige als unvereinbar mit dem Schutzzweck beurteilt.

§ 7
Grundzüge der Pflege und Entwicklung

(1) Die dem Schutzzweck entsprechende Pflege und Entwicklung des Naturschutzgebietes richtet sich nach folgenden Grundzügen:
1. Die hydrologische Situation der in hohem Maße feuchtegebundenen wertvollen Biotope, insbesondere der bestehenden Moore, Moorwälder, Sümpfe, Feuchtwiesen, Borstgrasrasen feuchter Ausbildung sowie der durch die Abtorfung bedingten geschädigten Resttorfkörper, Degenerations- und Regenerationsflächen soll, soweit in günstigem Zustand, erhalten, und soweit in ungünstigem Zustand, durch geeignete Renaturierungsmaßnahmen, wie zum Beispiel Grabenschließungen im hydrologischen Einzugsgebiet der Moore, verbessert werden.
2. Die im Gebiet vorhandenen FFH-LRT und sonstigen gefährdeten oder gesetzlich besonders geschützten Biotope sollen, soweit erforderlich, durch geeignete Nutzung und Pflege erhalten, entwickelt oder wiederhergestellt werden; hierzu zählen insbesondere die naturschutzgerechte Bewirtschaftung der Bergwiesen, die naturschutzgerechte Pflege der Moore, Sümpfe und Borstgrasrasen feuchter Ausbildung sowie die naturschutzgerechte forstliche Bewirtschaftung der montanen Fichtenwälder.
3. Die im Gebiet vorhandenen Bestände gefährdeter oder gesetzlich besonders geschützter Tier- und Pflanzenarten einschließlich ihrer natürlichen Habitate und ökologischen Standortsbedingungen sollen durch geeignete Nutzung und Pflege erhalten, entwickelt oder wiederhergestellt werden. Der im Gebiet vorhandene und durch Standortveränderungen bedrohte autochthone Bestand der in Sachsen vom Aussterben bedrohten Moor-Spirke (Pinus x rotundata grex arborea) soll durch geeignete Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen einschließlich der ex-situ-Vermehrung und Rückpflanzung ins Gebiet erhalten werden.
4. Besondere Vorgaben, die die naturschutzgerechte Bewirtschaftung und Pflege von Wald- und Offenlandbiotopen betreffen, sollen vorzugsweise durch vertragliche Vereinbarungen im Rahmen bestehender Förderprogramme umgesetzt werden.

(2) Einzelheiten zur Pflege und Entwicklung sind im Managementplan für das FFH-Gebiet 286 „Bergwiesen um Schönheide und Stützengrün“, im separat gefassten „Moorhydrologischen Beitrag zum FFH-MaP“ sowie in den Hinweisen der „Naturschutzfachlichen und -rechtlichen Würdigung für das geplante Naturschutzgebiet ‚Moore südlich von Schönheide'“ dargestellt. Insbesondere sind die hier getroffenen Vorgaben zu hydrologischen und Klimaschutzzonen für das Moorgebiet verbindlich umzusetzen.

§ 8
Befreiung

(1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die untere Naturschutzbehörde auf schriftlichen Antrag nach § 67 BNatSchG Befreiung erteilen.

(2) Wird die Befreiung durch eine nach anderen Vorschriften gleichzeitig erforderliche Gestattung ersetzt, ist nach § 39 SächsNatSchG zu verfahren.

§ 9
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig gemäß § 69 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit § 49 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer ohne Befreiung der unteren Naturschutzbehörde in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 1 bauliche Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung in der jeweils geltenden Fassung errichtet, ändert oder der Errichtung gleich gestellte Maßnahmen durchführt;
2. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 2 Bodenbestandteile abbaut, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt in sonstiger Weise verändert;
3. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 3 Materialien, Abfälle oder sonstige Stoffe lagert oder ausbringt;
4. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 4 Flächen außerhalb der markierten Wege oder der markierten Skiloipen betritt, auf diesen Flächen Ski läuft oder Rad fährt oder reitet;
5. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 5 Straßen, Wege, Pfade, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anlegt oder Anlagen dieser Art ändert;
6. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 6 Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vornimmt, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern können;
7. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 7 Gewässer oder deren Ufer im Sinne von §§ 67 und 68 WHG in der jeweils geltenden Fassung beseitigt oder wesentlich umgestaltet, den Zustand des Grundwassers verändert oder sonst irgendwie beeinträchtigt;
8. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 8 organische oder mineralische Dünger ausbringt;
9. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 9 Kalk auf moorigen oder anmoorigen Standorten ausbringt;
10. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 10 Kahlhiebe anlegt und Erstaufforstungen vornimmt;
11. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 11 Grünland umbricht;
12. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 12 Leitungen errichtet oder verlegt;
13. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 13 Feuer macht oder unterhält, Lärm verursacht oder Hunde unangeleint oder außerhalb der Wege laufen lässt;

14. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 14 mit motorgetriebenen Fahrzeugen aller Art einschließlich Wohnwagen fährt oder diese abstellt;
15. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 15 Skiloipen einrichtet oder markiert;
16. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 16 Pflanzen, ihre Teile oder Entwicklungsformen einbringt, entnimmt, beschädigt oder zerstört;
17. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 17 Tiere einbringt, wildlebenden Tieren nachstellt, sie fängt, beunruhigt, anlockt, verletzt, tötet oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten oder Gelege der Natur entnimmt, beschädigt oder zerstört;
18. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 18 Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen anlegt;
19. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 19 Wildfütterungen, Kirrungen oder Salzlecken in Mooren, Moorwäldern oder sonstigen Feuchtwäldern, Sümpfen, auf Borstgrasrasen, Feuchtwiesen, am Rand von Gewässern sowie im Bereich der Vorkommen von gefährdeten oder gesetzlich besonders geschützten Tier- oder Pflanzenarten anlegt;
20. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 20 zur Sichtbarmachung der Schutzgebietsgrenze aufgestellte amtliche Kennzeichen sowie Wegemarkierungen oder Wegweiser entfernt, zerstört oder beschädigt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit § 49 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt auch, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig ohne Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde

1. besucherlenkende und besucherinformierende Maßnahmen wie das Aufstellen, Anbringen oder Aufzeichnen von Plakaten, Bild- oder Schrifttafeln, Hinweisschildern und Markierungen für Wanderwege vornimmt;
2. Biozide oder sonstige Chemikalien im Wald im Sinne des SächsWaldG einbringt;
3. Waldwege neu anlegt.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit § 49 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt des Weiteren, wer die in § 6 Nr. 8 beschriebene Maßnahme ohne oder nicht rechtzeitige Anzeige bei der unteren Naturschutzbehörde oder abweichend von der Anzeige oder entgegen einer Untersagung durchführt.

(4) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit § 49 Abs. 1 Nr. 4 SächsNatSchG handelt schließlich, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer zum Vollzug dieser Verordnung erlassenen vollziehbaren Entscheidung nach § 13 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 SächsNatSchG zuwiderhandelt, soweit diese Handlung nicht bereits nach einer anderen Vorschrift des Sächsischen Naturschutzgesetzes als Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann.

§ 10
Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Der gemäß § 51 Abs. 1 SächsNatSchG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Gesetzes des Freistaates Sachsen zur Bereinigung des alten Landesrechts sowie des als Landesrecht fortgeltenden Rechts der Deutschen Demokratischen Republik (Sächsisches Rechtsbereinigungsgesetz – SächsRBG) vom 17. April 1998 (SächsGVBl. S. 151) übergeleitete Beschluss Nummer 21/79 vom 8. März 1979 des Rates des Kreises Aue hinsichtlich der Flächennaturdenkmale „Wiese an den Baumgärtelkiefern“ und „Keilberg-Moor“ tritt mit Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

Annaberg-Buchholz, den 25. November 2013

Landratsamt Erzgebirgskreis
Vogel
Landrat

Hinweis: Der Abdruck der nachfolgenden Karte erfolgt nicht maßstabsgerecht.

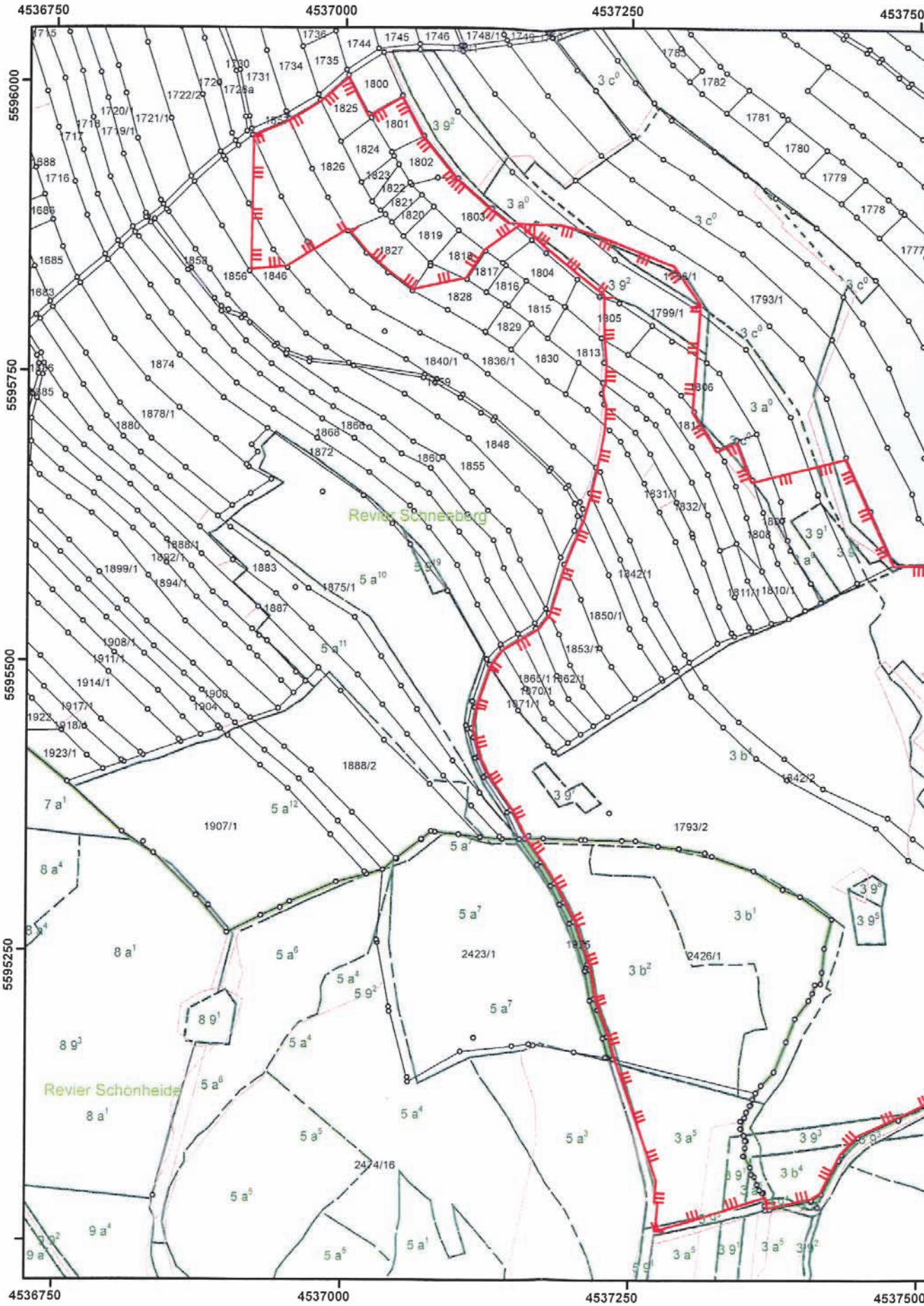
4536750
4537000
4537250
4537500
5596000
5595750
5595500
5595250
Revier Schneeberg
Revier Schönheide

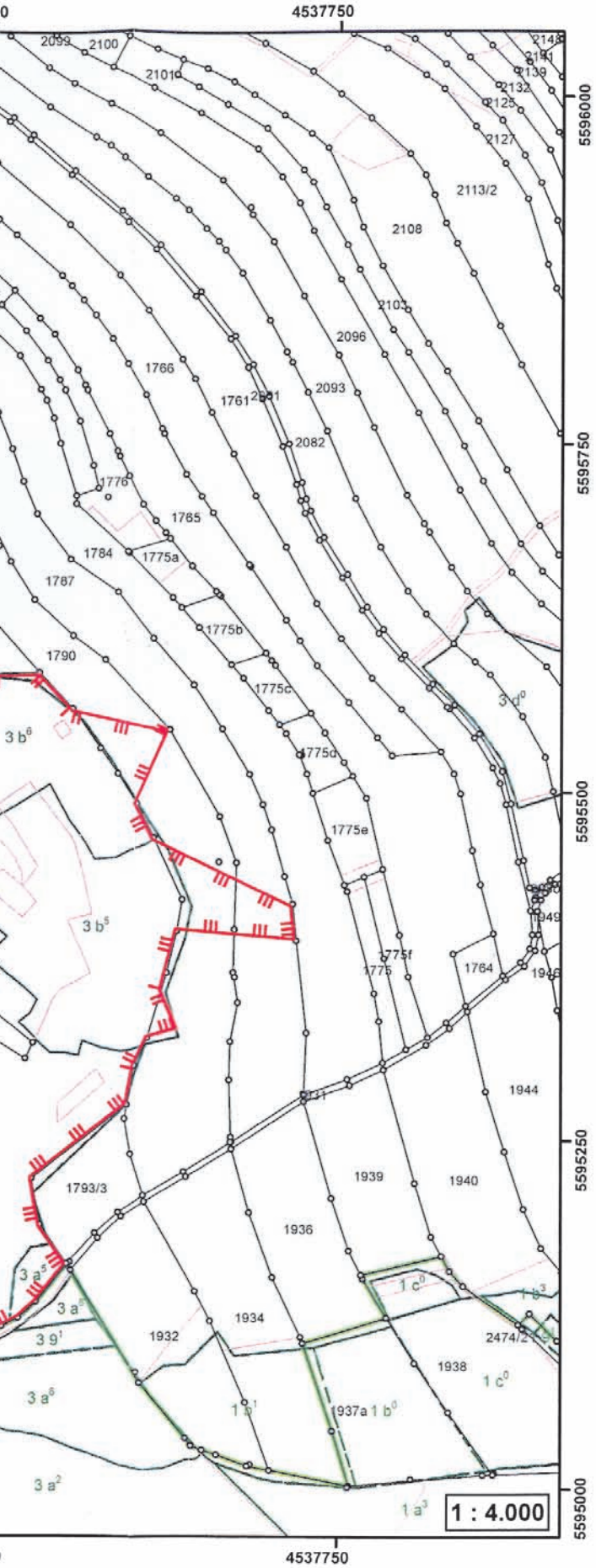

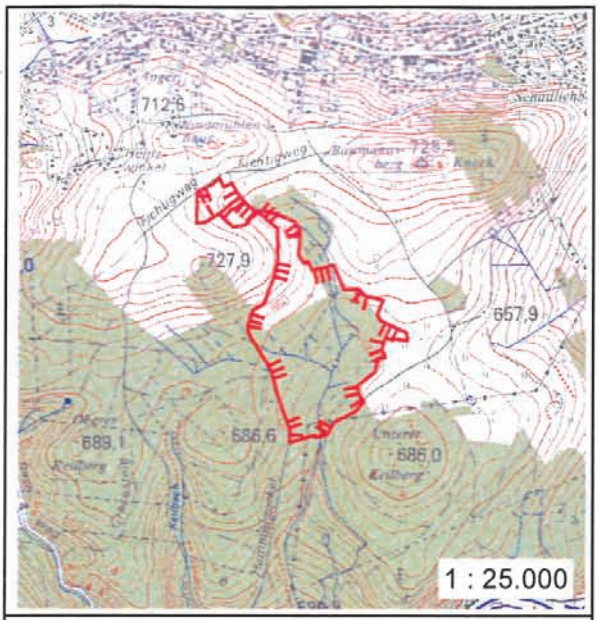

Legende

Grenze_des_Naturschutzgebietes

ALK-Daten

ALK - Flurstücksgrenze
ALK - Nutzungsartengrenze
ALK - Gebäudedarstellung

N

Waldeinteilung

Grenze des Forstreviers
Abteilung
Unterabteilung
Teilfläche

3 9 [2] Beschriftung der Waldeinteilung (Abteilung, Unterabteilung, Teilfläche)

Grundlagen:
ALK, © Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen, 20.06.2012
DTK25-V, © Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen 2011
Forstdaten, © Staatsbetrieb Sachsenforst, 2010
Änderungen und thematische Ergänzungen durch den Herausgeber

Kombinierte Flur- und Übersichtskarte des Landratsamtes Erzgebirgskreis

vom 25. NOV. 2013

zur Verordnung des Landratsamtes Erzgebirgskreis zur Festsetzung des Naturschutzgebietes "Moore südlich von Schönheide"

vom 25.11.2013

F. Vogel
Landrat

(Siegel)

Verordnung
des Landratsamtes Meißen zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Seußlitzer und Gauernitzer Gründe“
Vom 17. Dezember 2013

Auf Grund von §§ 22, 23 und 32 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 4 Abs. 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154, 3207) geändert worden ist, in Verbindung mit § 13 Abs. 1, § 14 Abs. 1, § 20 Abs. 4 und § 48 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege im Freistaat Sachsen (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451) und des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 76 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154, 3206), wird verordnet:

§ 1
Festsetzung zum Naturschutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Gemeinden Diera-Zehren, Klipphausen, Nünchritz und Priestewitz im Landkreis Meißen werden als Naturschutzgebiet festgesetzt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung „Seußlitzer und Gauernitzer Gründe“.

§ 2
Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von circa 357 ha.

(2) Das Naturschutzgebiet umfasst

a) bei Diesbar-Seußlitz: Wald- und angrenzende oder eingeschlossene Offenlandbereiche im Seußlitzer Grund („Laubachtal“) nebst Blatterslebener Grund, im „Brummochsenloch“, im „Bohntal“, im Tälchen südlich des Löbsaler Burgberges sowie Teile der Elbtalflanke an der „Heinrichsburg“ und „Goldkuppe“ mit dem Altsteinbruch „Böser Bruder“ und zwischen „Bohntal“ und „Bößgen“ – gelegen zwischen den Ortschaften Diesbar-Seußlitz, Döschütz, Blattersleben, Laubach, Löbsal und Nieschütz sowie

b) bei Gauernitz-Scharfenberg: Wald- und angrenzende oder eingeschlossene Offenlandbereiche an der Elbtalflanke zwischen Gauernitz und Reppina („Elbleiten“) sowie angeschlossene Gründe bei Scharfenberg („Müllergrund“, „Ehrlichtgrund“, „Wolfsschlucht“) und Gauernitz („Eichhörnchengrund“ mit „Schindergrabengrund“) – gelegen zwischen den Ortschaften Gauernitz, Röhrsdorf, Naustadt, Pegenau, Scharfenberg, Reppnitz und Reppina.

(3) Folgende Flurstücke sind nach dem Stand vom 15. November 2013 ganz oder teilweise Bestandteil des Naturschutzgebietes:

in der Gemeinde Diera-Zehren

Gemarkung Löbsal:
6, 35, 36, 42, 54, 89, 90, 91, 92, 94, 95, 96, 98, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 114, 117, 120;

in der Gemeinde Klipphausen

Gemarkung Gauernitz:
136, 138, 139, 318, 321, 322a, 322b, 348/3, 350, 351, 352, 353, 354, 355, 356, 358, 359/1, 359/5, 362/1, 363;

Gemarkung Naustadt:
196/1, 196/2, 326/4, 328, 329, 330, 331, 332, 333, 337b, 339, 340, 343, 344/2, 344/3, 344/5, 345, 346, 347, 348, 349, 350, 351, 352, 353, 354/1, 354/2, 354/3, 355, 356, 357, 358/3, 359/7, 360a, 361a, 362/1;

Gemarkung Pinkowitz:
22, 23, 26a, 28;

Gemarkung Reppnitz:
159/1, 161/3, 165/1, 167/1, 167/2, 175, 176/1, 178, 179, 180, 181, 183, 184, 187, 188, 189, 190, 194, 195, 196/1, 197;

Gemarkung Röhrsdorf:
60, 64, 65, 66, 67, 70, 71, 73, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 86, 87, 88, 89, 90;

und Gemarkung Scharfenberg:
28/1, 28/2, 44, 152, 165, 169, 175, 176, 180, 181, 182, 183, 185, 186, 186a, 186b, 187, 188, 189, 191, 192, 195/1, 196a, 197a, 198, 211, 239, 240a, 242, 243, 244, 245, 246, 248, 248/1, 249, 250, 252, 253, 255, 256, 257;

in der Gemeinde Nünchritz

Gemarkung Diesbar-Seußlitz:
69/2, 70, 73, 74, 75, 87, 88, 91, 92, 95, 96, 99, 100, 101, 108/1, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 151, 154/5, 156/1, 156/2, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 165, 166, 167, 168/1, 169/1, 170, 384, 385, 386, 387, 388, 389, 390, 391, 392/1, 392/2, 394, 396, 397, 398, 399, 400, 401, 402, 403, 404, 405, 406, 407, 408, 409, 410, 411, 412, 413, 414, 415, 416, 417, 418, 419, 420, 421, 422, 423, 424, 425, 426, 427, 428, 429, 430, 431, 432, 433, 434, 435, 436, 437, 438, 439, 440, 441, 450, 451, 452, 453, 454, 455, 456, 457, 458, 459, 460, 461, 462, 463, 464, 465, 466, 476/1, 477, 478, 479, 480, 481, 482, 483, 484, 485, 486, 487, 488, 489, 490, 491, 492, 493, 494, 495, 496, 497, 498, 499, 501, 502, 503, 504, 505, 506, 507, 508, 509, 510, 516, 583, 584/1, 587, 589, 590/1, 591, 593, 595, 601, 603, 604, 605, 606, 607, 608, 609, 610, 612/1, 612/3, 613/2, 626, 627, 641/2, 641/4, 643, 646, 647, 648, 649, 650, 651, 652/1, 652/2, 655, 656, 657, 678/6, 678/10, 678/12, 680, 681, 685, 686, 687, 688, 691, 692/2, 695, 715, 717;

und Gemarkung Neuseußlitz:
405;

in der Gemeinde Priestewitz

Gemarkung Blattersleben:
66, 67, 69, 70, 71, 72, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 88, 89, 90, 92, 93, 95, 96, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 115, 116, 117, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 140, 146, 312, 313, 314, 315, 316, 317, 318, 319, 320, 321, 322, 323, 324, 325, 326, 327, 328, 330, 331, 332, 333, 334, 335, 336, 338, 339, 340, 341, 342, 343;

Gemarkung Laubach:
45, 46, 47, 49, 50, 51, 51a, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 299/2;

Gemarkung Zottewitz:
411/1, 411/2, 414, 416, 417, 418, 421, 422a, 427/2, 430, 431, 431a, 431b, 431c, 462, 463/1, 463/3, 464/1.

(4) Innerhalb des Naturschutzgebietes sind sechs nutzungsfreie Sonderschutzzonen gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 13 in einer Größe von insgesamt circa 109 ha ausgewiesen. Die Sonder-

schutzzonen umfassen nach dem Stand vom 15. November 2013 ganz oder teilweise folgende Flurstücke:
im Bereich der Seußlitzer Gründe (circa 63 ha)
Gemarkung Diesbar-Seußlitz:
87, 436, 437, 451, 452, 453, 454, 456, 457, 458, 462, 463, 465, 466, 477, 478, 479, 488, 489, 490, 491, 492, 496, 497, 498, 501, 503, 504, 505, 506, 507, 589, 590/1, 591, 601, 605, 606, 607, 608, 610, 656, 657, 687 sowie
Gemarkung Löbsal:
104, 106 und
im Bereich der Gauernitzer Gründe (circa 46 ha)
Gemarkung Gauernitz:
322a;
Gemarkung Naustadt:
339, 343, 348, 349, 350;
Gemarkung Reppnitz:
161/3 sowie
Gemarkung Scharfenberg:
186, 186a, 188, 189.

(5) Bestandteile des Naturschutzgebietes sind innerhalb des europäischen Schutzgebietsnetzes „Natura 2000“ zugleich Teile der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinne der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie – FFH-Richtlinie) (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 193), in der jeweils geltenden Fassung, (besondere Schutzgebiete):
DE 4545-301 „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“,
DE 4746-301 „Seußlitzer Gründe“,
DE 4846-302 „Linkselbische Täler zwischen Dresden und Meißen“
sowie im Sinne der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 193), in der jeweils geltenden Fassung, Teile der Europäischen Vogelschutzgebiete:
DE 4545 - 452 „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“
DE 4747 - 451 „Seußlitzer Elbhügelland und Golk“
DE 4645 - 451 „Linkselbische Bachtäler“

(6) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in zwei Übersichtskarten des Landkreises Meißen im Maßstab 1 : 10 000 und in zwei Flurkarten des Landkreises Meißen im Maßstab 1 : 5 000 mit einer roten Linie eingetragen. Die Sonderschutzzonen sind in den Karten rot unterlegt. Die Grenzen der Gebietsbestandteile des besonderen europäischen Schutzgebietsnetzes „Natura 2000“ sind in den Karten blau eingetragen. Maßgebend für den Grenzverlauf des Naturschutzgebietes und der Sonderschutzzonen ist die Linienaußenkante der Grenzeintragungen in der Flurkarte. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung wird im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet.

(7) Die Verordnung mit Karten wird beim Landratsamt Meißen in der Geschäftsstelle des Kreistages, 01662 Meißen, Brauhausstraße 21, im Raum 2.53 für die Dauer von zwei Wochen nach der Verkündung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(8) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist beim Landratsamt Meißen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3
Schutzzweck

(1) Schutzzweck ist die störungsarme Erhaltung, Wiederherstellung und naturschutzgerechte Entwicklung von besonders wertvollen, für das Meißener Elbtalgebiet repräsentativen, struktur- und artenreichen sowie überwiegend mit naturnahen Laubwäldern bestockten Abschnitten der Elbtalränder und Elbseitengründe bei Diesbar-Seußlitz und bei Gauernitz. Beide Teilgebiete umfassen jeweils von den Lößplateaus zur Elbe entwässernde Bach- und Nebentäler sowie verbindende Elbtalflanken mit größeren Restwaldkomplexen aus überwiegend naturnah entwickelten, reich strukturierten und standörtlich vielfältigen Laubwäldern auf Altwaldstandorten oder in Sukzession befindlichen, ehemals als Nieder- und Mittelwald bewirtschafteten Beständen, die für das Meißener Elbetalgebiet regional typischen artenreichen Grünlandbiotopen, Streuobstwiesen, Hochstaudenfluren, Sümpfen, Rieden, Felsformationen, aufgelassenen Steinbrüchen, natürlichen Fließ- und naturnahen Standgewässern flankiert werden. Bei natürlicher standörtlicher Vielfalt und strukturellen Besonderheiten wie den südexponierten Hangabschnitten bei Diesbar und Seußlitz und den schluchtartigen, kühlen Kerbtälchen bei Gauernitz und Scharfenberg sind beide Teilgebiete reich an biotop- und lebensraumtypischen, empfindlichen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten. Sie sind daher – einzeln und zusammen – für die Kulturlandschaft an der oberen Elbe in Sachsen wissenschaftlich, naturgeschichtlich und landeskundlich bedeutsam.

(2) Das Naturschutzgebiet umfasst prägende Teilflächen der Fauna-Flora-Habitat-Gebiete SAC 4746-301 „Seußlitzer Gründe“ und SAC 4846-302 „Linkselbische Täler zwischen Dresden und Meißen“ sowie der Europäischen Vogelschutzgebiete SPA 4746 - 451 „Seußlitzer Elbhügelland und Golk“ und SPA 4645 - 451 „Linkselbische Bachtäler“ sowie eine Teilfläche des SAC 4746 - 301 „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“ und des SPA 4545 - 452 „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“ als Bestandteile eines zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete im Sinne der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie, in den jeweils geltenden Fassungen.

(3) Besonderer Schutzzweck ist
1. die Erhaltung und Entwicklung der Teilgebiete in deren internem räumlichen und funktionellen Zusammenhang sowie mit ihrer vielfältigen und historisch gewachsenen Naturausstattung unter Vermeidung direkter Stoffeinträge sowie innerer und äußerer Störeinflüsse;
2. die Erhaltung, pflegliche Nutzung und Entwicklung der natürlichen oder naturnahen standortsgemäßen Hainsimsen-Buchenwälder, Hainsimsen-Eichen-Buchenwälder, edellaubbaumreichen Hang- und Schluchtwälder, Eichen-Hainbuchenwälder, bodensauren Eichenmischwälder, bodensauren Eichen-Trockenwälder und Bach-Auenwälder als Hochwälder mit der naturnahen Baumartenzusammensetzung, dem naturnahen Bestandsaufbau und der typischen Bodenflora der Elbtalhänge sowie der Gründe und Plateaus des Elbhügellandes;
3. die Erhaltung und Förderung des historisch bedingten hohen Eichenanteils der Wälder, besonders in den aus Mittelwäldern hervorgegangenen Eichen-Hainbuchenwäldern und den Eichen-Mischwäldern;

4. die Bewahrung und Entwicklung biotop- und totholzreicher Waldbestände als Lebensstätten für Höhlen und Totholz bewohnende Arten;
5. die Erhaltung und Entwicklung strukturreicher Waldränder;
6. die Gewährleistung der eigendynamischen Entwicklung der kollinen Laubmischwaldgesellschaften der potenziell natürlichen Vegetation, ihrer standörtlichen Differenzierung und der natürlichen Abläufe der Waldentwicklung im Sinne des Prozessschutzes zum Zweck der Ausbildung unbeeinflusster typischer Waldbiotope in den für diese Funktion als Sonderschutzzonen ausgewiesenen Bereichen unter besonderer Beachtung der Bewahrung der Waldlebensraumtypen 9110, 9180*, 9170, 9160 der FFH-Richtlinie;
7. die Erhaltung, Pflege und Entwicklung der landschaftstypischen, durch extensive Bewirtschaftung entstandenen Grünlandgesellschaften, insbesondere der Feuchtwiesen und mageren Frischwiesen, sowie der Streuobstwiesen mit ihrer jeweils spezifischen Flora und Fauna;
8. die Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Ausprägung aller Fließ- und Standgewässer in den Elbseitentälern mit der typischen Ufer- und Verlandungsvegetation, einer hohen Gewässergüte und der Gewährleistung der Durchgängigkeit und natürlichen Dynamik der Fließgewässer als Lebensraum für gefährdete Vogel-, Fisch-, Insekten- und Amphibienarten;
9. die von anthropogenen Störungen freie Erhaltung und Entwicklung ehemaliger Steinbrüche und der Felsbildungen als Standorte gefährdeter Pflanzenarten und Pioniervegetation sowie als Vermehrungsstandorte streng geschützter Vogelarten;
10. die Bewahrung beziehungsweise, wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes aller im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie, insbesondere der Hainsimsen-Buchenwälder (9110), der Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder (9160), Waldlabkraut-Eichen-Hainbuchenwälder (9170), Schlucht- und Hangmischwälder (9180*), Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder (91E0*), Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260), Kalktrockenrasen (6210), Flachland-Mähwiesen (6510), Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation (8220) sowie der Silikatfelskuppen mit Pioniervegetation (8230) einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für den Erhalt der ökologischen Funktionsfähigkeit dieser Lebensräume nach Anhang I der FFH-Richtlinie und der SAC insgesamt sowie für den Erhalt der Kohärenz des Schutzgebietssystems „Natura 2000“ von Bedeutung sind;
11. die Bewahrung beziehungsweise, wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen aller Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II und IV der FFH-Richtlinie, insbesondere Großes Mausohr (Myotis myotis), Mopsfledermaus (Barbastella barbastellus), Bechsteinfledermaus (Myotis bechsteinii), Kleine Hufeisennase (Rhinolophus hipposideros) und aller weiterer Fledermausarten, Fischotter (Lutra lutra), Schlingnatter (Coronella austriaca), Zauneidechse (Lacerta agilis), Kammmolch (Triturus cristatus), Teichmolch (Triturus vulgaris), Springfrosch (Rana dalmatina), Bachneunauge (Lampetra planeri), Hirschkäfer (Lucanus cervus) und Eremit (Osmoderma eremita), sowie ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Migration, Durchzug und Überwinterung wichtigen Habitate;
12. der Schutz von Lebensräumen und Vermehrungsstätten für seltene und störungsempfindliche Vogelarten mit teilweise großen oder besonderen Raum- und Habitatansprüchen, insbesondere von Baumfalke (Falco subbuteo), Dohle (Corvus monedula), Eisvogel (Alcedo atthis), Grauspecht (Picus canus), Hohltaube (Columba oenas), Neuntöter (Lanius collurio), Rotmilan (Milvus milvus), Schwarzmilan (Milvus migrans), Schwarzspecht (Dryocopus martius), Sperbergrasmücke (Sylvia nisoria), Grauammer (Emberiza calandra), Heidelerche (Lullula arborea), Wendehals (Jynx torquilla), Wespenbussard (Pernis apivorus), Seeadler (Haliaeetus albicilla), Uhu (Bubo bubo) und Schwarzstorch (Ciconia nigra);
13. die Sicherung und Verbesserung der Kohärenzbedingungen des Schutzgebietssystems „Natura 2000“ zu angrenzenden und benachbarten Lebensräumen und Lebensstätten von gemeinschaftlicher Bedeutung, insbesondere der Habitate Wald bewohnender Arten, des Habitatverbundes des Eremit und des Verbundes xerothermer Standorte im Elbtal;
14. der Erhalt und die Förderung einer lebensfähigen Population des Feuersalamanders (Salamandra salamandra) in beiden Teilgebieten;
15. der Erhalt und die Entwicklung eines bedeutenden xerothermen Standortkomplexes und Vorkommensgebietes für geschützte und gefährdete Pflanzenarten und -gesellschaften, insbesondere der Trocken- und Halbtrockenrasen, Trockengebüsche und bodensauren Eichen-Trockenwälder sowie ihrer Fauna im Übergangsbereich der Großenhainer Pflege zum Elbtal bei Diesbar-Seußlitz;
16. der Erhalt und die Förderung eines Bestandes des Breitblättrigen Knabenkrautes (Dactylorhiza majalis) auf dem Flurstück 486 der Gemarkung Diesbar-Seußlitz, des Bestandes des Felsen-Fingerkrautes (Potentilla rupestris) auf dem Flurstück 100 der Gemarkung Blattersleben, des Bestandes von Peletiers Habichtskraut (Hieracium peleterianum) auf dem Flurstück 688 der Gemarkung Diesbar-Seußlitz und der Populationen aller in Sachsen vom Aussterben bedrohten Pflanzenarten im Gebiet;
17. der Erhalt des kulturhistorisch bedeutenden Edelkastanienbestandes und seiner Naturverjüngung auf der Teilfläche „Elbleiten“ zwischen Gauernitz und Reppina zum Studium der natürlichen Einnischung der südeuropäisch verbreiteten Edelkastanie in heimische Waldbestände in Wärmegunstlagen und aus kulturhistorischen Gründen;
18. der Erhalt des charakteristischen Bildes der in historischen Zeiträumen gewachsenen Waldbestände und landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbestandteile von besonderer Schönheit, Eigenart und Vielfalt ohne störende technische Überprägungen des Landschaftsbildes sowie
19. der Erhalt der Reste der bronzezeitlichen Wallanlage an der Goldkuppe (archäologisches Denkmal 7114a-D-02) und Löbsaler Burgberg (archäologisches Denkmal 59190-D-02) aus landeskundlichen Gründen und wegen ihrer Bedeutung für das Landschaftsbild.

§ 4
Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind vorbehaltlich der Zulässigkeitsbestimmungen des § 5 alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

(2) Insbesondere ist verboten:
1. bauliche Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) vom 28. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 200), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 142), in der jeweils geltenden Fassung, zu errichten, wesentlich zu ändern oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen oder auszubauen, Leitungen ober- oder unterirdisch zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. Handlungen vorzunehmen, die den Boden in seiner Gestalt, Struktur oder Beschaffenheit verändern oder verändern können oder Auffüllungen oder Ablagerungen vorzunehmen;
4. Abfälle oder sonstige Materialien zu lagern;
5. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern können oder Grundwasser zu fördern;
6. Plakate, Markierungszeichen, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder auf im Schutzgebiet befindlichen Objekten anzubringen;
7. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
8. Tiere einzubringen, wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
9. die bisherige Grundstücksnutzung in einer Art zu ändern, welche dem Schutzzweck zuwiderläuft;
10. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen oder Schlitten zu fahren;
11. Flächen in dem Naturschutzgebiet außerhalb der markierten Wege zu betreten oder auf diesen zu reiten, an Felsen oder aufgelassenen Steinbrüchen zu klettern oder in dem Naturschutzgebiet mit Kraftfahrzeugen zu fahren oder Hunde außerhalb von Wegen unangeleint laufen zu lassen;
12. Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
13. Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen, die geeignet sind, Tiere oder Pflanzen zu schädigen oder Tiere zu beunruhigen und den Naturgenuss zu beeinträchtigen;
14. Veranstaltungen jeglicher Art durchzuführen;
15. in dem Naturschutzgebiet die fischereiliche Nutzung aufzunehmen;
16. mit Fluggeräten jeglicher Art zu starten, zu landen oder sonstige Flugsportarten auszuüben oder
17. Gewässerausbaumaßnahmen durchzuführen, in deren Folge eine Verstärkung des Ausbaugrades eintreten kann.

(3) Der Gemeingebrauch an oberirdischen Gewässern gemäß § 16 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), insbesondere Baden, Tränken, Eissport oder Befahren mit Fahrzeugen ist ausgeschlossen, soweit in dieser Verordnung keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

§ 5
Zulässige Handlungen

(1) Von den Verboten dieser Verordnung sind freigestellt:
1. nach Anordnung oder Zulassung der Naturschutzbehörde Pflege-, Bestandserhaltungs- oder Entwicklungsmaßnahmen oder Untersuchungen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes;
2. nach Anzeige bei der Naturschutzbehörde
   a) die ordnungsgemäße Unterhaltung der Straßen und öffentlichen oder gekennzeichneten Wege in der gegenwärtig genutzten Breite und Befestigungsart, mit der Einschränkung, dass für unbefestigte Wege nur landschaftstypische Materialien verwendet werden dürfen;
   b) die ordnungsgemäße Unterhaltung der vorhandenen Leitungen und Einrichtungen für Versorgung, Entsorgung, Verkehr und Kommunikation;
   c) Gewässerunterhaltung durch abschnittsweise Sedimentberäumung und Gewässerausbaumaßnahmen zur Renaturierung von Gewässern;
   d) sonstige Verkehrssicherungsmaßnahmen;
   e) Maßnahmen zur Erhaltung der Baumnaturdenkmale 24002 und 24003 sowie der Lindenalleen bei Schloss Scharfenberg;
3. behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen;
4. die Nutzung und unauffällige Kennzeichnung der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bestehenden Erntebestände nach Forstvermehrungsgesetz;
5. geführte Wanderungen auf öffentlichen Wegen sowie
6. die Betretung des Edelkastanienhaines am Kellerhaus und das Sammeln von Edelkastanien zum persönlichen Gebrauch im Edelkastanienhain am Kellerhaus.

(2) Freigestellt sind die bisher rechtmäßig ausgeübte ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung einschließlich der Unterhaltung und Instandsetzung von zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung vorhandenen Meliorationsanlagen und Entwässerungsgräben sowie das Freihalten von landwirtschaftlicher Nutzfläche von Gehölzeinwuchs:
1. ohne Grünlandumbruch oder -umwandlung oder Nach- oder Übersaaten vorzunehmen;
2. ohne Pflanzenbehandlungsmittel im Sinne des Gesetzes zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz – PflSchG) vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 1281), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 87 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3145, 3207), in der jeweils geltenden Fassung, auf Grünland anzuwenden, Klärschlamm, Gülle oder Jauche einzubringen, Biozide oder andere Chemikalien zu lagern oder in Trockenrasen, Halbtrockenrasen oder im Feucht- und Nassgrünland Dünger einzusetzen, Pferde zu weiden, Standweide zu betreiben oder Silage oder Schnittgut zu lagern;
3. nach vorheriger Anzeige bei der Naturschutzbehörde die Einrichtung von Pferdeweide, Standweide oder die Lagerung von Silage oder Schnittgut außerhalb der oben genannten Biotope;
4. ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen;
5. ohne Wasserentnahme aus oberirdischen Gewässern und mit Auszäunung der Gewässer bei Beweidung (Weidezäune müssen entlang der Gewässer mindestens einen Abstand von 1 m von der Böschungsoberkante einhalten);
6. ohne Zufütterung auf der Weide (Verwendung von Salzlecksteinen ist zulässig) sowie
7. ohne die Anlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen, sonstiger Sonderkulturen oder Aufrebungen.

Darüber hinaus ist die Wiederaufnahme von Ackernutzung, die auf Grund vertraglicher Vereinbarungen oder auf Grund der Teilnahme an Bewirtschaftungsprogrammen zeitweise eingeschränkt oder unterbrochen war, zulässig, wenn die entsprechenden Vereinbarungen vor Inkrafttreten dieser Verordnung Bestand hatten und wenn die Wiederaufnahme innerhalb von

fünf Jahren nach Auslaufen der Bewirtschaftungsbeschränkung erfolgt.

(3) Freigestellt ist die bisher rechtmäßig ausgeübte, ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung in naturnaher Art und Weise in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang:

1. mit mittelfristigem Waldumbau in Richtung naturnaher Baumartenzusammensetzung, Alters- und Raumstruktur unter ausschließlicher Verwendung einheimischer und standortgerechter Baum- und Straucharten der potenziellen natürlichen Vegetation entsprechend den im Freistaat Sachsen geltenden Herkunftsempfehlungen;
2. mit waldbaulicher Förderung naturnaher strukturierter Waldränder im Grenzbereich zum Offenland und an Gewässerufern sowie dem Ziel des vollständigen Aushiebs nicht einheimischer (unter Beachtung von Nummer 14) und insbesondere dem rechtzeitigen Aushieb potenziell invasiver waldgesellschaftsfremder Gehölze;
3. ohne das Einbringen nicht einheimischer oder waldgesellschaftsfremder Gehölze;
4. ohne Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen;
5. ohne Pflanzenbehandlungsmittel im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes anzuwenden oder zu düngen;
6. ohne Wirtschaftswege neu anzulegen oder auszubauen;
7. unter Verwendung Boden und Bestand schonender Bewirtschaftungsverfahren und -geräte, insbesondere unter Verzicht auf flächige Befahrung und dauerhafte Bearbeitungsgassen;
8. mit der Maßgabe, dass Forstarbeiten im Zeitraum zwischen dem 1. August und dem 31. Januar eines jeden Jahres durchzuführen sind und Ausnahmen von der Naturschutzbehörde genehmigt werden können;
9. mit der Maßgabe, dass der Kronenschlussgrad des Oberstandes des Bestandes einschließlich gesicherter Verjüngung infolge von Hiebsmaßnahmen (Einzelstammentnahme) nicht unter 0,7 des Ausgangszustandes bezogen auf das jeweilige Flurstück gesenkt werden darf;
10. mit der Maßgabe, dass über Nummer 9 hinaus gehende Hiebsmaßnahmen zur Einleitung oder Förderung von Naturverjüngung beziehungsweise zum Zweck des Vor- und Unterbaus der Hauptbaumarten oder zur speziellen Förderung von Stiel- und Traubeneiche (Quercus robur und Q. petraea) bis 6 000 Quadratmeter Größe (Femel-, Femelsaum- oder Femellochhiebe) oder zur Entnahme nicht einheimischer oder gesellschaftsfremder Baumarten nach Erlaubnis der Naturschutzbehörde zulässig sind;
11. mit der Maßgabe, dass keine Entnahme von Höhlenbäumen erfolgt und Ausnahmen von der Naturschutzbehörde genehmigt werden können;
12. mit der Maßgabe, dass die Entnahme von Stiel- und Traubeneichen (Quercus robur und Q. petraea), die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung einen Brusthöhendurchmesser von 70 cm aufweisen, der Naturschutzbehörde zur Gewährleistung des Mischungsverhältnisses der Haupt- und Nebenbaumarten der natürlichen Waldgesellschaften, des Anteils von Alteichen als Biotopbäumen auf den Waldgrundstücken und der Gewährleistung der Erhaltungsziele der Grundschutzverordnungen zur Festsetzung der „Natura 2000“-Gebiete anzuzeigen ist;
13. ohne Bewirtschaftung der Sonderschutzzonen mit Ausnahme
    a) der Entnahme nicht einheimischer oder standortfremder Gehölze, die nicht der regionaltypischen Bestockung der Elbseitentäler entsprechen, außerhalb der Vegetationsperiode und mit Ausnahme der Edelkastanie (Castanea sativa) auf dem Flurstück Nummer 322a Gemarkung Gauernitz;
    b) akut und zwingend erforderlicher Maßnahmen zur Gewährleistung des guten Erhaltungszustandes B von Wald-Lebensraumtypen (LRT) nach Maßgabe der Managementpläne für die in § 3 aufgeführten FFH-Gebiete, soweit nach Maßgabe der Managementpläne Übergänge in andere Wald-LRT nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie ausgeschlossen sind, oder
    c) der Gatterung bei nachweislich nicht anders zu gewährleistender Naturverjüngung jeweils nach Anzeige bei der Naturschutzbehörde und
14. mit der Förderung und dem Erhalt eines Edelkastanienbestandes (Castanea sativa) auf den Flurstücken Nummer 322a Gemarkung Gauernitz sowie 246 und 248 Gemarkung Scharfenberg.

(4) Freigestellt ist die dem Schutzzweck entsprechende ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, ausgenommen auf Federwild oder Feldhase mit der Maßgabe, dass

1. die Anlage von Wildfütterungen und Wildäckern und sonstigen Hegeeinrichtungen verboten ist und
2. sonstige Jagdeinrichtungen (einschließlich Kirrungen) einer Genehmigung der Naturschutzbehörde bedürfen, dies gilt auch für Gesellschaftsjagden im Zeitraum vom 1. Februar bis 31. August eines jeden Jahres.

(5) Unbeschadet der in § 5 Abs. 1 bis 4 genannten Zustimmungsvorbehalte bleiben der Genehmigung der Naturschutzbehörde folgende Maßnahmen vorbehalten:

1. Untersuchungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege oder zur Entwicklung des Gebietes, soweit sie nicht gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 freigestellt sind;
2. das Betreten des Naturschutzgebietes außerhalb der markierten Wege und Maßnahmen zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung oder Lehre, soweit dies nicht gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 freigestellt ist;
3. die Neuanlage von Kleinteichen und Tümpeln als Amphibienlaichgewässer;
4. die Kennzeichnung von Wegen;
5. die Einleitung von Niederschlagswasser, soweit eine wasserrechtliche Entscheidung erforderlich ist oder die Einleitung von gereinigtem Schmutzwasser;
6. Maßnahmen zur gezielten Bekämpfung invasiver Neobiota;
7. sonstige Maßnahmen zum Artenschutz außerhalb der Sonderschutzzonen sowie
8. vom Landesamt für Archäologie bestätigte archäologische Untersuchungen bei Gewährleistung des Schutzzwecks des Naturschutzgebietes.

(6) Das Betreten oder Befahren des Naturschutzgebietes erfolgt auf eigene Gefahr. § 4 Abs. 2 Nr. 11 bleibt unberührt.

(7) Anzeigepflichtige Untersuchungen und Maßnahmen sind der Naturschutzbehörde einen Monat vor Durchführung anzuzeigen. Die Naturschutzbehörde kann innerhalb eines Monats nach Anzeige des Vorhabens verbindliche Regelungen zu Zeitpunkt und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des Naturschutzgebietes, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken oder die Maßnahme untersagen, wenn sie mit dem besonderen Schutzzweck nicht vereinbar ist.

(8) Zulassungen sind auf Antrag zu erteilen, soweit der Schutzzweck der Verordnung dies erlaubt. Sie können gemäß § 36 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der

Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749, 2753) geändert worden ist, mit Nebenbestimmungen versehen werden, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des Naturschutzgebietes, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken. Die Genehmigung wird durch eine nach anderen Vorschriften erforderliche Gestattung ersetzt, wenn die Naturschutzbehörde ihr Einvernehmen schriftlich erteilt hat.

§ 6
Schutz- und Pflegemaßnahmen

(1) Grundsätze der Pflege und Entwicklung zur Erhaltung und zielgerichteten Entwicklung der Wälder außerhalb der Sonderschutzzonen und der Grünlandflächen, Fließ- und Standgewässer, Fels- und Trockenbiotope sind insbesondere:

1. die Verbesserung der Kohärenzbedingungen zu angrenzenden und benachbarten Lebensräumen und Lebensstätten, die nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie von gemeinschaftlicher Bedeutung sind, insbesondere durch Wald-, Streuobstwiesen- und Grünlandpflege sowie Erhaltung und Entwicklung naturnaher Stand- und Fließgewässer;
2. die dauerhafte Erhaltungspflege der gebietstypischen Hainsimsen-Buchenwälder, Hainsimsen-Eichen-Buchenwälder, edellaubbaumreichen Hang- und Schluchtwälder, Eichen-Hainbuchenwälder, bodensauren Eichenmischwälder, bodensauren Eichen-Trockenwälder und Bach-Auenwälder, entsprechend ihrer natürlichen standörtlichen und gewachsenen Differenzierung, bei Belassen höhlenreichen Alt- und Totholzes und durch Entnahme waldgesellschaftsfremder Gehölze;
3. die mittelfristige Umwandlung der Roteichen-, Robinien- und Nadelholzbestände in naturnahe Laubwälder mit der Artenzusammensetzung der potenziellen natürlichen Vegetation;
4. die Förderung der Verjüngung der Stiel- und Traubeneiche und besondere Schonung ihrer Altbestände in allen Waldbeständen mit Ausnahme der Hainsimsen-Buchenwälder und Bach-Auenwälder;
5. die Schaffung reich strukturierter Waldsäume und artenreicher Saum- und Gebüschgesellschaften insbesondere im Übergangsbereich zur landwirtschaftlichen Nutzfläche;
6. die Erhaltung und Wiederherstellung von Standorten der xerothermen Offenlandflora durch periodische Entnahme des Gehölzaufwuchses oder Auflichtung der Eichen-Trockenwälder;
7. die Entwicklung geeigneter Maßnahmen zur Minderung der Sedimenteinträge in die Fließgewässer, Minimierung der Maximalabflüsse und Verbesserung der Wasserqualität in den Fließgewässern;
8. die Entwicklung von geeigneten Maßnahmen zur Eindämmung von Stoffeinträgen aus landwirtschaftlicher Nutzung und Bodenerosion in die Talhänge;
9. die Herstellung der Durchgängigkeit der Fließgewässer durch den Rückbau von Störstellen;
10. die Erhaltungspflege und Entwicklung baumhöhlenreichen Streuobstes in ausgewogener Altersverteilung vor allem in den oberen Talabschnitten;
11. die Pflege und Entwicklung der Trocken- und Halbtrockenrasen bei Seußlitz und im Blatterslebener Grund durch Schafbeweidung oder Mahd mit Abtransport des Mähgutes sowie von artenreichen Nass-, Feucht- und Frischwiesen durch Mahd mit Beräumung oder angepasste Beweidung;
12. die Offenhaltung der artenreichen Grünlandbiotope durch periodische Entnahme des Gebüsch- und Gehölzaufwuchses;
13. die Förderung und Entwicklung der Populationen vom Aussterben bedrohter Pflanzenarten;
14. die Erhaltung beziehungsweise Wiederherstellung von Laichgewässern für Amphibien und die Erhaltung und Entwicklung von Larvenhabitaten für den Feuersalamander;
15. die Erhaltung und Schaffung geeigneter Habitate für den Eremit und den Hirschkäfer und
16. die Bekämpfung invasiver Neobiota, von denen eine Gefährdung der Schutzgüter ausgeht.

(2) Weitere für die Gewährleistung wesentlicher Schutzzwecke des Naturschutzgebietes erforderliche einzelne Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind insbesondere in den Managementplänen für die FFH-Gebiete SAC 4746-301 „Seußlitzer Gründe“ und SAC 4846-302 „Linkselbische Täler zwischen Dresden und Meißen“ dargestellt.

(3) Die Naturschutzbehörde kann mit den Grundstückseigentümern oder Nutzungsberechtigten Verträge zur Durchführung der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen abschließen.

(4) Wenn der Schutzzweck des Naturschutzgebietes oder die Erhaltungsziele der „Natura 2000“-Gebiete im Naturschutzgebiet nicht anderweitig zu gewährleisten sind, kann die Naturschutzbehörde die Duldung erforderlicher Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gegenüber Grundstückseigentümern oder Nutzungsberechtigten anordnen.

§ 7
Befreiungen

(1) Von den Geboten und Verboten dieser Verordnung kann die jeweils zuständige Naturschutzbehörde nach § 67 BNatSchG auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde, die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist und die Artikel 12, 13 und 16 der FFH-Richtlinie und die Artikel 5 bis 7 und 9 der Vogelschutzrichtlinie nicht entgegenstehen.

(2) Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(3) Die Befreiung wird durch eine nach anderen Vorschriften gleichzeitig erforderliche Gestattung ersetzt, soweit nicht Bundes- oder Landesrecht entgegensteht. Die Gestattung darf nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen und die sonst zuständige Naturschutzbehörde ihr Einvernehmen schriftlich erklärt hat.

§ 8
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 49 Abs. 1 SächsNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 1 bauliche Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung in der jeweils geltenden Fassung

errichtet, wesentlich ändert oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchführt;
2. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 2 Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anlegt oder ausbaut, Leitungen ober- oder unterirdisch verlegt oder Anlagen dieser Art verändert;
3. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 3 Handlungen vornimmt, die den Boden in seiner Gestalt, Struktur oder Beschaffenheit verändern können oder Auffüllungen oder Ablagerungen vornimmt;
4. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 4 Abfälle oder sonstige Materialien lagert;
5. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 5 Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vornimmt, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern können oder Grundwasser fördert;
6. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 6 Plakate, Markierungszeichen, Bild- oder Schrifttafeln aufstellt oder an im Schutzgebiet befindlichen Objekten anbringt;
7. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 7 Pflanzen oder Pflanzenteile einbringt, entnimmt, beschädigt oder zerstört;
8. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 8 Tiere einbringt, wild lebenden Tieren nachstellt, sie beunruhigt, fängt, verletzt oder tötet oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere entfernt, beschädigt oder zerstört;
9. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 9 die bisherige Grundstücksnutzung in einer Art ändert, welche dem Schutzzweck zuwiderläuft;
10. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 10 zeltet, lagert, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufstellt oder Schlitten fährt;
11. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 11 Flächen in dem Naturschutzgebiet außerhalb der markierten Wege betritt, an Felsen oder aufgelassenen Steinbrüchen klettert oder in dem Naturschutzgebiet mit Kraftfahrzeugen fährt, reitet oder Hunde außerhalb von Wegen unangeleint laufen lässt;
12. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 12 Feuer anzündet oder unterhält;
13. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 13 Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen verursacht, die geeignet sind, Tiere oder Pflanzen zu schädigen oder Tiere zu beunruhigen und den Naturgenuss beeinträchtigen;
14. entgegen § 4 Abs.2 Nr. 14 Veranstaltungen jeglicher Art durchführt;
15. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 15 die fischereiliche Nutzung aufnimmt;
16. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 16 mit Fluggeräten jeglicher Art startet oder landet oder sonstige Flugsportarten ausübt oder
17. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 17 Gewässerausbaumaßnahmen durchführt, in deren Folge eine Verstärkung des Ausbaugrades eintreten kann.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 49 Abs. 1 SächsNatSchG handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
1. entgegen § 5 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a bis e ohne Anzeige bei der Naturschutzbehörde Unterhaltungsmaßnahmen an Straßen und öffentlichen oder gekennzeichneten Wegen, Leitungen und Einrichtungen für Versorgung, Entsorgung, Verkehr und Kommunikation oder Gewässern durchführt oder für die Unterhaltung unbefestigter Wege keine landschaftstypischen Materialien verwendet, Verkehrssicherungsmaßnahmen oder Pflegemaßnahmen durchführt;
2. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 1 Grünland umbricht oder umwandelt oder Nach- oder Untersaaten vornimmt;
3. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 2 Pflanzenbehandlungsmittel im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes auf Grünland anwendet, Klärschlamm, Gülle oder Jauche einbringt, Biozide, oder andere Chemikalien lagert oder in Trockenrasen, Halbtrockenrasen oder im Feucht- oder Nassgrünland Dünger einsetzt, Pferde weidet, Standweide betreibt oder Silage oder Schnittgut lagert;
4. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 3 Pferdeweide, Standweide oder die Lagerung von Silage oder Schnittgut vornimmt;
5. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 4 Entwässerungsmaßnahmen vornimmt;
6. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 5 Wasser aus oberirdischen Gewässern entnimmt oder bei Beweidung Gewässer nicht auszäunt;
7. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 6 auf der Weide zufüttert;
8. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 7 Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen, sonstige Sonderkulturen oder Aufrebungen anlegt;
9. entgegen § 5 Abs. 3 Nr. 3 nicht einheimische oder waldgesellschaftsfremde Gehölze einbringt;
10. entgegen § 5 Abs. 3 Nr. 4 Entwässerungsmaßnahmen vornimmt;
11. entgegen § 5 Abs. 3 Nr. 5 Pflanzenbehandlungsmittel im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes anwendet oder düngt;
12. entgegen § 5 Abs. 3 Nr. 6 Wirtschaftswege neu anlegt oder ausbaut;
13. entgegen § 5 Abs. 3 Nr. 7 dauerhafte Bearbeitungsgassen anlegt;
14. entgegen § 5 Abs. 3 Nr. 8 ohne Genehmigung der Naturschutzbehörde Forstarbeiten in der Zeit vom 1. Februar bis 31. Juli durchführt;
15. entgegen § 5 Abs. 3 Nr. 9 den Kronenschlussgrad in Folge von Hiebsmaßnahmen auf weniger als 0,7 des Ausgangszustandes absenkt;
16. entgegen § 5 Abs. 3 Nr. 10 Femel-, Femelsaum- oder Femellochhiebe ohne Erlaubnis der Naturschutzbehörde vornimmt;
17. entgegen § 5 Abs. 3 Nr. 11 Höhlenbäume entnimmt;
18. entgegen § 5 Abs. 3 Nr. 12 Stiel- oder Traubeneichen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung einen Brusthöhendurchmesser von 70 cm oder mehr aufweisen, entnimmt;
19. entgegen § 5 Abs. 3 Nr. 13 unzulässige Bewirtschaftung in den Sonderschutzzonen durchführt;
20. entgegen § 5 Abs. 4 die Jagd auf Federwild oder Hasen ausübt;
21. entgegen § 5 Abs. 4 Nr. 1 Wildfütterungen oder Wildäcker anlegt oder
22. entgegen § 5 Abs. 4 Nr. 2 sonstige Jagdeinrichtungen ohne Genehmigung der Naturschutzbehörde betreibt.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 49 Abs. 1 SächsNatSchG handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung der Naturschutzbehörde:
1. entgegen § 5 Abs. 5 Nr. 1 Untersuchungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege oder zur Entwicklung des Gebietes, soweit sie nicht gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 freigestellt sind, durchführt;
2. entgegen § 5 Abs. 5 Nr. 2 das Naturschutzgebiet außerhalb der markierten Wege und Maßnahmen zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung oder Lehre, soweit sie nicht gemäß § 5 Abs. 1 freigestellt sind, betritt;
3. entgegen § 5 Abs. 5 Nr. 3 Kleinteiche oder Tümpel anlegt;
4. entgegen § 5 Abs. 5 Nr. 4 Wege kennzeichnet;
5. entgegen § 5 Abs. 5 Nr. 5 die Einleitung von Niederschlagswasser, soweit eine wasserrechtliche Entscheidung erforderlich ist oder die Einleitung von gereinigtem Schmutzwasser vornimmt;
6. entgegen § 5 Abs. 5 Nr. 6 Neobiota bekämpft;

7. entgegen § 5 Abs. 5 Nr. 7 sonstige Maßnahmen zum Artenschutz durchführt oder
8. entgegen § 5 Abs. 5 Nr. 8 archäologische Untersuchungen vornimmt.

§ 9
Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 2 Abs. 8 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Beschluss des Rates des Bezirks Dresden 261/76 vom 15.12.1976 (Mitt. für die Staatsorgane im Bezirk Dresden Nummer 3/77) außer Kraft, soweit er die Naturschutzgebiete „Elbleiten“ und „Seußlitzer Gründe“ betrifft.

Meißen, den 17. Dezember 2013

Landratsamt Meißen
Steinbach
Landrat

Verordnung
des Landratsamtes Meißen zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes „Triebischtäler“
Vom 2. Januar 2014

Auf Grund von §§ 22 und 23 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 4 Abs. 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154, 3207) geändert worden ist, in Verbindung mit § 13 Abs. 1, § 20 Abs. 4 und § 48 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege im Freistaat Sachsen (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451) wird verordnet:

§ 1
Erklärung zur Änderung des Landschaftsschutzgebietes „Triebischtäler“

Die Flurstücke Nr. 2 und 3 der Gemarkung Rothschönberg der Gemeinde Klipphausen werden aus dem Landschaftsschutzgebiet „Triebischtäler“ ausgegliedert.

§ 2
Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Meißen den 2. Januar 2014

Landratsamt Meißen
Steinbach
Landrat

Verordnung
des Landratsamtes Mittelsachsen zur Festsetzung des Flächennaturdenkmals „Fossiler See Börtewitz“ im Landkreis Mittelsachsen

Vom 13. Dezember 2013

Aufgrund von § 22 Abs. 1 und 2, § 28 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 4 Abs. 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154, 3207) geändert worden ist, in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, § 18 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege im Freistaat Sachsen (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451) in Verbindung mit § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und § 46 Abs. 1 Nr. 3 SächsNatSchG wird durch das Landratsamt Mittelsachsen verordnet:

§ 1
Festsetzung als Schutzgebiet

(1) Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Stadt Leisnig mit den Gemarkungen Börtewitz und Kleinpelsen wird als Flächennaturdenkmal festgesetzt.

(2) Das Flächennaturdenkmal trägt den Namen „Fossiler See Börtewitz“.

§ 2
Schutzgegenstand

(1) Das Flächennaturdenkmal hat eine Größe von circa 0,2 Hektar.

(2) Das Flächennaturdenkmal befindet sich nördlich der Ortschaft Börtewitz und grenzt an einen ehemaligen Bahndamm der vergangenen Bahnstrecke Kemmlitz – Kroptewitz an.

(3) Die Grenze des Schutzgebietes ist in einer Übersichtskarte des Landratsamtes Mittelsachsen vom 13. Dezember 2013 im Maßstab 1 : 10 000 (Anlage 1) und in einer Liegenschaftskarte des Landratsamtes Mittelsachsen vom 13. Dezember 2013 im Maßstab 1 : 2 000 (Anlage 2) dargestellt. Der Grenzverlauf ist rot eingetragen. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Linienaußenkante auf der Liegenschaftskarte. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

(4) Die Verordnung mit Karten nach Absatz 3 werden beim Landratsamt Mittelsachsen in 09599 Freiberg, Leipziger Straße 4, Abteilung 23 – Umwelt, Forst und Landwirtschaft, für die Dauer von zwei Wochen nach Verkündung dieser Verordnung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienststunden öffentlich ausgelegt.

(5) Nach Ablauf der Auslegungsfrist wird die Verordnung mit Karten beim Landratsamt Mittelsachsen in 09599 Freiberg, Leipziger Straße 4 zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3
Schutzzweck

Schutzzweck ist die langfristige Sicherung und Erhaltung des geologischen Aufschlusses mit dessen unmittelbar angrenzender Umgebung und der Zuwegung, aus

1. wissenschaftlichen und naturgeschichtlichen Gründen als landeskundliches und international bedeutsames Zeugnis der vergangenen Erdzeitalter beziehungsweise der mit diesen Epochen verbundenen landschaftsprägenden Kräften und
2. als geologisches Einzelobjekt von einzigartiger Ausprägung und Eigenart.

§ 4
Verbote

(1) Im Flächennaturdenkmal sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes führen können.

(2) Insbesondere sind verboten:

1. die Erweiterung und Errichtung von baulichen Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) vom 28. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 200), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 142), in der jeweils geltenden Fassung, einschließlich der erforderlichen temporären Anlagen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen;
3. Leitungen aller Art ober- oder unterirdisch zu verlegen oder zu verändern;
4. Handlungen vorzunehmen, die den Boden und den geologischen Aufschluss in seiner Gestalt, Struktur und Beschaffenheit verändern oder verändern können;
5. Gesteinsproben zu entnehmen oder sonstige Bestandteile des geologischen Aufschlusses zu entfernen, zu beschädigen oder zu verändern;
6. Auffüllungen, Ablagerungen oder Abgrabungen vorzunehmen;
7. Abfälle, Stoffe, Chemikalien oder sonstige Materialien einzubringen, anzuwenden oder zu lagern;
8. Plakate, Bild- und Schrifttafeln oder Markierungszeichen aufzustellen, anzubringen oder auf im Schutzgebiet befindliche Objekte zu zeichnen;
9. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern können;
10. zur Sichtbarmachung der Schutzgebietsgrenze aufgestellte amtliche Kennzeichen sowie Wegmarkierungen oder Wegweiser zu entfernen, zu zerstören oder zu beschädigen;
11. Flächen außerhalb der Zuwegung und außerhalb des Bereiches vor dem geologischen Aufschluss zu betreten, zu reiten, zu klettern, zu lagern, zu zelten oder mit motorbetriebenen oder bespannten Fahrzeugen zu befahren sowie Wohnwagen, Verkaufsstände oder sonstige Fahrzeuge abzustellen;

12. Feuerstellen einzurichten, Feuer zu entfachen oder zu unterhalten;
13. Hunde frei laufen zu lassen;
14. Wildäsungsflächen oder Wildfütterungen anzulegen.

§ 5
Zulässige Handlungen

(1) § 4 gilt nicht für:
1. die landwirtschaftliche Bodennutzung in ihrer bisherigen Art und ihrem bisherigen Umfang, soweit sie nach den Anforderungen des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 30 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212, 261), in der jeweils geltenden Fassung, und nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG erfolgt;
2. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd entsprechend dem Bundesjagdgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Mai 2013 (BGBl. I S. 1386), in der jeweils geltenden Fassung, sowie dem Jagdgesetz für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Jagdgesetz – SächsJagdG) vom 8. Juni 2012 (SächsGVBl. S. 308), in der jeweils geltenden Fassung;
3. die ordnungsgemäße Grundstücksnutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
4. Pflegemaßnahmen, die von der unteren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet werden;
5. behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen;
6. Weiterbildungsveranstaltungen und naturwissenschaftliche Forschungsarbeiten an der Gesteinswand, mit der Maßgabe, dass
   a) vor Veranstaltungsbeginn eine Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde einzuholen ist,
   b) das Sammeln von Gesteinsproben an der Gesteinswand der Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde bedarf;
7. das Sammeln von Gesteinsproben zu wissenschaftlichen oder privaten Zwecken auf der Halde, welcher der Gesteinswand vorgelagert ist;
8. die von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder genehmigten Wegemarkierungen;
9. Sofortmaßnahmen zum Schutz der Bevölkerung und zur Abwehr von akuten Gefahren für Mensch und Tier sowie zum Schutz erheblicher Sachwerte.

(2) Ist eine Handlung nach Absatz 1 nur mit Entscheidung der unteren Naturschutzbehörde zulässig, so ist diese zu erteilen, wenn die Handlung dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft. Die Entscheidung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, wenn dadurch die Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck erreicht wird. Die Entscheidung wird durch eine nach anderen Vorschriften gleichzeitig erforderliche Gestattung ersetzt, wenn diese im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde ergeht.

§ 6
Grundzüge der Pflege und Entwicklung

(1) Der Aufschluss soll neben der gesetzlichen Beschilderung als Flächennaturdenkmal, mit erklärenden Tafeln hinsichtlich seiner Entstehung und wissenschaftlichen Bedeutung versehen werden.

(2) Der gelöste Gesteinsschutt ist bei Bedarf zu beräumen. In regelmäßigen Zeitabständen ist ein Rückschnitt der Vegetation und die Beseitigung von Sicht behinderten Erosionserscheinungen vorzunehmen.

(3) Die untere Naturschutzbehörde kann zur Realisierung von Maßnahmen, die der Verwirklichung des Schutzzweckes dienen einen Pflege- und Entwicklungsplan aufstellen.

(4) Der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte ist zur Durchführung von Maßnahmen nicht verpflichtet, muss aber Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 65 BNatSchG dulden, soweit dadurch die Nutzung nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.

§ 7
Befreiung

(1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die untere Naturschutzbehörde nach § 67 BNatSchG Befreiung erteilen.

(2) Wird die Befreiung durch eine nach anderen Vorschriften gleichzeitig erforderliche Gestattung ersetzt, gilt § 39 SächsNatSchG.

§ 8
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig gemäß § 69 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit § 49 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer, ohne dass eine zulässige Handlung nach § 5 oder eine Befreiung nach § 7 vorliegt, in dem Flächennaturdenkmal vorsätzlich oder fahrlässig Handlungen vornimmt, die geeignet sind, zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes zu führen.

(2) Ordnungswidrig gemäß § 69 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit § 49 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt insbesondere, wer, ohne dass eine zulässige Handlung nach § 5 oder eine Befreiung nach § 7 vorliegt, in dem Flächennaturdenkmal vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 1 bauliche Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung errichtet oder erweitert, einschließlich der erforderlichen temporären Anlagen;
2. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 2 Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anlegt;
3. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 3 ober- oder unterirdische Leitungen aller Art verlegt oder ändert;
4. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 4 Handlungen vornimmt, die den Boden und den geologischen Aufschluss in seiner Gestalt, Struktur und Beschaffenheit verändern oder verändern können;
5. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 5 Gesteinsproben entnimmt oder sonstige Bestandteile des geologischen Aufschlusses entfernt, beschädigt oder verändert;
6. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 6 Auffüllungen, Ablagerungen oder Abgrabungen vornimmt;

7. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 7 Abfälle, Stoffe, Chemikalien oder sonstige Materialien einbringt, anwendet oder lagert;
8. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 8 Plakate, Bild- und Schrifttafeln oder Markierungszeichen aufstellt, anbringt oder auf im Schutzgebiet befindliche Objekte zeichnet;
9. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 9 Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vornimmt, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern können;
10. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 10 aufgestellte amtliche Kennzeichen sowie Wegmarkierungen oder Wegweiser entfernt, zerstört oder beschädigt;
11. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 11 Flächen außerhalb der Zuwegung und außerhalb des Bereiches vor dem geologischen Aufschlusses betritt, reitet, klettert, lagert, zeltet oder mit motorbetriebenen oder bespannten Fahrzeugen befährt, sowie Wohnwagen, Verkaufsstände oder sonstige Fahrzeuge abstellt;
12. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 12 Feuerstellen einrichtet, Feuer entfacht oder unterhält;
13. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 13 Hunde frei laufen lässt;
14. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 14 Wildäsungsflächen oder Wildfütterungen anlegt.

(3) Ordnungswidrig gemäß § 69 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit § 49 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt insbesondere, wer, ohne dass eine zulässige Handlung nach § 5 oder eine Befreiung nach § 7 vorliegt, in dem Flächennaturdenkmal vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. a vor Veranstaltungsbeginn keine Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde einholt;
2. entgegen § 5 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. b Gesteinsproben an der Gesteinswand ohne Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde sammelt.

(4) Ordnungswidrig gemäß § 69 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit § 49 Abs. 1 Nr. 4 SächsNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer zum Vollzug dieser Verordnung erlassenen vollziehbaren Entscheidung nach § 13 Abs. 6 Satz 1 und Satz 2 SächsNatSchG zuwiderhandelt, soweit diese Handlung nicht bereits nach einer anderen Vorschrift des Sächsischen Naturschutzgesetzes als Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann.

(5) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 bis 4 kann gemäß § 49 Abs. 2 Nr. 1 SächsNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50 000 EUR geahndet werden. Das Höchstmaß verringert sich bei Fahrlässigkeit auf die Hälfte.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist im Sinne des § 2 Abs. 4 in Kraft.

Freiberg, den 13. Dezember 2013

Landratsamt Mittelsachsen
Uhlig
Landrat

Verordnung
des Landratsamtes Vogtlandkreis zur einstweiligen Sicherstellung des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Würschnitz- und Eisenbachgebiet“

Vom 16. Dezember 2013

Aufgrund von § 3 Abs. 1 Nr. 1, § 20 Abs. 2 Nr. 4, § 22 Abs. 3 und § 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 4 Abs. 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154, 3207) geändert worden ist, wird in Verbindung mit § 20 Abs. 11, § 46 Abs. 1 Nr. 3, § 47 Abs. 1 und § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 4 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege im Freistaat Sachsen (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451) durch das Landratsamt Vogtlandkreis verordnet:

§ 1
Einstweilige Sicherstellung als Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf den Gebieten der Stadt Schöneck, der Gemeinde Mühlental und der Stadt Adorf im Vogtlandkreis werden als Landschaftsschutzgebiet einstweilig sichergestellt. Das Landschaftsschutzgebiet führt die Bezeichnung „Würschnitz- und Eisenbachgebiet“.

§ 2
Schutzgegenstand

(1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von etwa 4 106 ha.

(2) Das Schutzgebiet wird im Wesentlichen wie folgt begrenzt:
Nordwestlich vom Ortsausgang Schöneck aus verläuft die Schutzgebietsgrenze circa 600 m entlang der Oelsnitzer Straße (Staatsstraße 302) linksseitig bis zu den Oberen Birkenhäusern, wo sie diese Bebauung straßenabgewandt umrundet. Danach folgt sie für weitere 1,9 km solange linksseitig der Oelsnitzer Straße (Staatsstraße 302), bis der große Waldkomplex auch auf dieser Seite endet und die offene Feldflur von Arnoldsgrün beginnt. Von da an verläuft sie circa 200 m nach Süden am Waldrand entlang und folgt dann ab der Kreisstraße 7837, die von Arnoldsgrün nach Schilbach führt, circa 250 m linksseitig Richtung Arnoldsgrün, bevor sie ihren Verlauf für circa 360 m entlang eines nach Südosten abzweigenden Weges fortsetzt, welcher schließlich in einen breiten, nach Westen in Richtung Tirschendorf beziehungsweise Willitzgrün führenden Wirtschaftsweg mündet. Dieser Weg ist im weiteren Verlauf für circa 1,5 km nach Westen folgend die Schutzgebietsgrenze und von da an, wo der sogenannte Querweg nach Südwesten abzweigt, stellt dann dieser Weg auf eine Länge von knapp 2,9 km die Schutzgebietsgrenze dar, bis er gegenüber den Siloanlagen nahe der Ortschaft Oberwürschnitz in die Oberwürschnitzer Straße (Kreisstraße 7840) einmündet.
Die Schutzgebietsgrenze überquert diese Kreisstraße und verläuft am südlichen Rand des Geländes mit den Siloanlagen bis zum Waldrand. Von da an durchquert sie in geradliniger Fortsetzung auf circa 110 m Länge ein Waldstück, das zungenartig nach Süden aus dem Waldkomplex herausragt, bis sie wieder am Waldrand ankommt. Sie setzt von hier an ihren Verlauf auf einer Länge von circa 685 m immer am Waldrand entlang bis zum Erreichen eines von Norden nach Süden gerichteten Wirtschaftsweges fort. Diesem Weg folgt die Schutzgebietsgrenze auf circa 390 m Länge linksseitig nach Norden und knickt von demjenigen Punkt aus, wo ein Waldweg mit der erneuten Bezeichnung „Querweg“ nach Westen abzweigt, ebenfalls nach Westen ab. Auf circa 520 m Länge bis zur Gemarkungsgrenze zwischen der Gemarkung Unterwürschnitz der Gemeinde Mühlental und der Gemarkung Görnitz der Stadt Oelsnitz, die bei einem Polderplatz erreicht wird, stellt dieser Querweg die Schutzgebietsgrenze dar.
Auf circa 310 m Länge in Richtung Südwesten ist die Gemarkungsgrenze dann zugleich auch die Schutzgebietsgrenze, und erst ab dem Erreichen einer in den großflächigen Waldkomplex eingelagerten Waldwiese weicht sie wieder davon ab. Sie setzt ihren Verlauf am südlichen Rand dieser außerhalb des Schutzgebietes bleibenden Waldwiese bis zu einem Bachlauf fort, dessen Quelle innerhalb der Waldwiese entspringt. Von da an folgt sie auf fast 900 m Länge dem Bachlauf bachabwärts am südlichen Ufer entlang, in circa 180 m Entfernung von der Waldwiese ist der Bachlauf auch zugleich wieder die Gemarkungsgrenze zwischen der Gemarkung Unterwürschnitz der Gemeinde Mühlental und der Gemarkung Görnitz der Stadt Oelsnitz. Parallel zum Bachlauf erreicht sie schließlich die Bundesstraße B 92. Von da an stellt die B 92 auf eine Länge von circa 1,2 km in südliche Richtung bis zum Beginn einer Streuobstwiese die Westgrenze des Schutzgebietes dar. Im Weiteren verläuft die Schutzgebietsgrenze sodann auf der Gemarkungsgrenze zwischen der Gemarkung Hundsgrün der Gemeinde Eichigt und der Gemarkung Unterwürschnitz der Gemeinde Mühlental entlang, bis sie schließlich die Kreisstraße 7837 erreicht, die von Elstertal nach Marieney führt. Von da an folgt sie dem Straßenverlauf für circa 740 m Länge auf der linken Straßenseite in Richtung Marieney, bis ein Wirtschaftsweg von Nordwesten in Richtung Südosten diese Kreisstraße kreuzt.
Die Schutzgebietsgrenze ist nun jener Weg, der von der K 7837 aus nach Südosten zum Waldrand und ab dort durch den Wald verläuft, bis er an den sogenannten Leubethaer Kirchsteig anbindet, der seinerseits nach Süden folgend bis Ortsrand von Leubetha auf circa 2 km Länge die Schutzgebietsgrenze darstellt. Von da verläuft die Grenze des LSG östlich rund um den Siedlungsrand von Leubetha. Die bäuerlichen Anwesen der Ortschaft und daran unmittelbar anschließende, hofnahe Flächen, deren Nutzungen mit diesen Anwesen in Zusammenhang stehen, bleiben außerhalb des LSG. Nachdem die Schutzgebietsgrenze am Eisenbach angelangt ist und diesen kreuzt, quert sie dann geradlinig in südöstliche Richtung die Talaue des Eisenbaches bis zur Hermsgrüner Straße (Kreisstraße 7842).
Die K 7842 ist fortan die Schutzgebietsgrenze bis zum Siedlungsrand von Hermsgrün. Von dort aus verläuft sie entlang des nördlichen Siedlungsrandes und der damit unmittelbar verbundenen, hofnahen Nutzungen, bis sie am Ortsende wieder auf die K 7842 stößt. Diese Kreisstraße ist nun erneut die Schutzgebietsgrenze bis zum Siedlungsrand von Wohlbach, der analog zu Hermsgrün im Norden entlang des dortigen Siedlungsrandes und der damit unmittelbar in Zusammenhang stehenden Nutzungen umgangen wird, bis wiederum am Ortsende die K 7842 erreicht ist. Abermals ist die K 7842 die Schutzgebietsgrenze bis zum Siedlungsrand von Gunzen, der

ebenso wie bei den beiden vorherigen Ortschaften entlang des nördlichen Siedlungsrandes und der damit verknüpften Nutzungen umgangen wird, sodass die Dorfsiedlung wiederum außerhalb des Geltungsbereiches des LSG bleibt. Beim Aussiedlerhof östlich von Gunzen stößt die Schutzgebietsgrenze wieder auf die K 7842 und verläuft dann circa 500 m letztmalig in nordöstlicher Richtung entlang dieser Kreisstraße, bis im schmalen Wiesental des Eisenbaches ein Wirtschaftsweg nach Osten abzweigt. Dieser Weg, der im weiteren Verlauf parallel zum Ziegenlohbach verläuft, stellt von da an bis zur Einmündung in die Kärnerstraße (Staatsstraße 305) die Schutzgebietsgrenze dar.
Die Kärnerstraße bildet im weiteren Verlauf nach Norden in Richtung Schöneck folgend auf einer Länge von circa 3,7 km die östliche Schutzgebietsgrenze, bis auf der linken Straßenseite der sogenannte Steinbruchweg abzweigt. Von da an folgt sie für 330 m in geschwungenem Verlauf diesem Steinbruchweg nach Westen, ehe sie schnurgerade exakt nach Westen ausgerichtet auf circa 250 m Länge einen in der Verjüngungsphase befindlichen Fichtenaltbestand mit einzelnen Rotbuchenüberhältern bis zum Bachlauf des Tiefen Grabens durchquert. Der Tiefe Graben und hierbei sein südlicher Zufluss bildet für 180 m bachaufwärts die Schutzgebietsgrenze, welche dann im weiteren Verlauf für circa 175 m entlang der forstlichen Unterabteilungsgrenze nach Nordwesten bis zu einem Wirtschaftsweg schwenkt, der parallel zum Tiefen Graben vom IFA-Ferienpark hinunter ins Tal zur Talstation der Skiwelt Schöneck in den sogenannten Tiefen Grund verläuft. Entlang dieses Weges verläuft die Schutzgebietsgrenze dann circa 630 m nach Südwesten. Erst kurz bevor dieser Wirtschaftsweg den großen Waldkomplex verlässt und das gegenwärtige Areal der „Skiwelt Schöneck“ erreicht, weicht der LSG-Grenzverlauf vom Wegverlauf ab und schwenkt nach Süden. Die Schutzgebietsgrenze umrundet nun den nach Norden exponierten, steilen Skihang am Streuberg und eine östlich daran angrenzende Waldfläche, die perspektivisch in das Skiareal mit integriert werden soll. In der Nähe des Naturdenkmals „Evabuche“ kommt die LSG-Grenze nach der Skipistenumrundung wieder beim Tiefen Grund an. Von dort an verläuft die Schutzgebietsgrenze westlich am Brauchwasserbecken für die Beschneiungsanlagen der Skiwelt vorbei entlang jenes Wirtschaftsweges, der vom Tiefen Grund in nördliche Richtung hinauf nach Schöneck in die Krumme Gasse führt. Nach circa 600 m, etwa auf halber Hanghöhe, schwenkt die Schutzgebietsgrenze dann rechtwinklig nach Westen ab und steuert fast geradlinig auf die Verbindungsstraße zwischen Schöneck und der Bockmühle zu.
Die westliche Straßenseite ist dann anschließend für nur circa 60 m nach Norden folgend die Schutzgebietsgrenze, ehe diese eine geplante Wohnbebauung annähernd bogenförmig auf einer Länge von circa 110 m südwestlich umrundet und auf die bereits bestehenden, ersten Siedlungsgrundstücke an der Saaliger Straße (Kreisstraße 7849) stößt. Zwei bebaute Grundstücke werden anschließend bis zur Saaliger Straße umgangen. Auf dieser verläuft die Schutzgebietsgrenze für circa 110 m dann wiederum nach Südwesten, bevor sie dann dort südlich der Straße abermals einige bebaute oder als Gärten genutzte Grundstücke umrundet, die damit ebenso außerhalb des LSG bleiben. Vom erneuten Kreuzungspunkt mit der K 7849 aus erstreckt sich der weitere Verlauf der Schutzgebietsgrenze in etwa geradewegs nach Norden bis zur Schilbacher Straße (Kreisstraße 7838). Einzelne bebaute Grundstücke am Ortsrand von Schöneck bleiben dabei alle außerhalb des LSG rechts liegen. Ähnlich ist dann auch der letzte Abschnitt des LSG-Grenzverlaufes nach Norden von der K 7838 bis zum Ausgangspunkt dieser Beschreibung, das heißt bis zur Oelsnitzer Straße (Staatsstraße 302): Auch hier erstreckt sich die Schutzgebietsgrenze so, dass alle bebauten Einzelgrundstücke am Ortsrand oder Kleingartennutzungen außerhalb des LSG bleiben und ihr Verlauf möglichst geradlinig nur die größeren zusammenhängenden Offenlandflächen ins LSG einbindet, währenddessen siedlungsnahe Freiflächen, deren Einbeziehung ins LSG einen unübersichtlichen, zerklüfteten Grenzverlauf zur Folge hätte, gezielt ausgeklammert sind.
Nicht Bestandteile des zur einstweiligen Sicherstellung beabsichtigten Gebietes sind:

1. die geschlossenen, bebauten und gärtnerisch genutzten Teile der Ortslagen von Schilbach, Eschenbach, Oberwürschnitz, Unterwürschnitz, Marieney und Saalig;
2. die an das Schutzgebiet angrenzenden, bebauten und gärtnerisch genutzten Teile der Ortslagen von Unterwürschnitz-Elstertal, Leubetha, Hermsgrün, Wohlbach und Gunzen;
3. einige sonstige an die in den Nummern 1 und 2 genannten Ortslagen unmittelbar anschließende Flächen, deren Nutzungen mit der Hofnähe zu den jeweiligen bäuerlichen Anwesen in Zusammenhang stehen oder die sich aus den Siedlungskomplexen dieser Ortslagen heraus nicht sinnvoll abgrenzen lassen;
4. eine südöstlich des Ortskerns von Eschenbach befindliche Streusiedlung;
5. das bauliche Ensemble des Rittergutes Schilbach einschließlich der vorgelagerten gärtnerischen Anlagen.

(3) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einer Übersichtskarte des Landratsamtes Vogtlandkreis vom 7. November 2013 im Maßstab 1 : 60 000 und in 32 Flurkarten (Blätter 1 bis 32) des Landratsamtes Vogtlandkreis vom 7. November 2013 im Maßstab 1 : 5 000 grün eingetragen. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Linienaußenkante. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird beim Landratsamt Vogtlandkreis, Bahnhofstraße 46 – 48, in 08523 Plauen, Zimmer 322, für die Dauer von zwei Wochen nach Verkündung dieser Verordnung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(4) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist beim Landratsamt Vogtlandkreis zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3
Schutzzweck

Schutzzweck ist:

1. unter dem Aspekt der Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes:
   1.1 die Erhaltung und Pflege der extensiv genutzten, oftmals blütenbunten Grünlandbiotope des Offenlandes, insbesondere in den Talauen der Fließgewässer, auf den süd-, südwest- oder westexponierten Hanglagen und im Umfeld der Ortslagen, und deren Entwicklung auf dafür geeigneten Potenzialstandorten;
   1.2 die Erhaltung, Pflege und Wiederherstellung naturnaher Waldgesellschaften und strukturreicher Waldbiotope einschließlich der in die Waldflächen eingebetteten oder von ihnen mehrseitig umschlossenen Grünlandflächen sowie strukturreicher Waldränder;
   1.3 die Erhaltung, Pflege und Wiederherstellung biotopvernetzender Feldgehölze, Hecken und dazugehöriger Säume, Baumreihen und anderer Gehölzbiotope, ins-

besondere im nordöstlichen Schutzgebietsteil zwischen Schöneck, Schilbach und Eschenbach;

1.4 die Erhaltung, Pflege und Verbesserung der physikalisch-chemischen Gewässergüte sowie der Gewässerstrukturgüte der im Gebiet existierenden Gewässerbiotope, insbesondere des Würschnitzbaches des Eisenbaches und des Großen Teiches bei Schilbach als Lebensraum einer Reihe gefährdeter Gewässerorganismen;

1.5 die Erhaltung, Pflege und Verbesserung der auf Sonderstandorten natürlich oder nutzungsbedingt entstandenen Kleinstrukturen wie Zwergstrauchheiden, Magerrasen, Steinrücken und offenen Felsbildungen;

1.6 die Erhaltung, Pflege und Verbesserung des Würschnitztales, des Eisenbachtales, des Saaligbachtales und der Wiesen um Schöneck als Gebiete regionaler avifaunistischer Bedeutung sowohl als Brutgebiet für Wald-, Fließgewässer- und Offenlandarten als auch als Rastgebiet für Offenland- und Waldvögel;

1.7 die Wiederherstellung naturnaher, gliedernder Strukturen im Bereich großflächiger Ackerschläge zur Minderung der Bodenerosion und Verbesserung des Biotopverbundes;

2. wegen der Vielfalt, Eigenart, Schönheit und kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft:

2.1 die Erhaltung des parkartigen Landschaftscharakters im nordöstlichen Schutzgebietsteil zwischen Schöneck, Schilbach und Eschenbach mit zahlreichen offenen Sichtachsen innerhalb der Waldgebiete und landschaftsgliedernden, linearen Gehölzstrukturen entlang von Verkehrswegen;

2.2 die Erhaltung der reich strukturierten Heckenlandschaft innerhalb des Offenlandes im Bereich der nach Süden beziehungsweise Südwesten abfallenden Schönecker Landstufe;

2.3 die Erhaltung der waldoffenen, als Grünland genutzten Bachtäler des Würschnitzbaches, des Eisenbaches und des Saaligbaches und ihre uferbegleitenden Gehölzsäume;

2.4 die Erhaltung traditionell bedingter, vielfältiger Nutzungsformen der kleinbäuerlichen Bewirtschaftung im Siedlungsumfeld im Wechsel mit den naturnahen Lebensräumen;

2.5 die Erhaltung eines typischen, kulturhistorisch entstandenen und von technischen Bauwerken freien beziehungsweise nicht überprägten Landschaftsausschnittes im Bereich der Westabdachung des Naturraumes Westerzgebirge hin zum Naturraum Vogtland;

3. wegen der besonderen Bedeutung der Landschaft für die Erholung:

3.1 die Erhaltung der Strukturreichtums und des mosaikartigen, Spannung erzeugenden Wechselspieles zwischen bewaldeten und offenen Flächen als Gebiet zum Wandern, Radfahren und sonstigen Aktivitäten des sanften Tourismus für die Bevölkerung, insbesondere auch für das angrenzende Tourismuszentrum Schöneck;

3.2 die Sicherung des infrastrukturell nur gering vorbelasteten Landschaftsausschnittes als störungsarmes für Ruhe und Erholung suchende Touristen und für die Naherholung der Bevölkerung benachbarter Verdichtungsräume prädestiniertes Gebiet;

3.3 die Sicherung störungsfreier Ausblicke auf die Landschaft vom „Balkon des Vogtlandes“ aus zum Erleben einer harmonisch zusammengefügten Einheit aus Natur, Landschaft und Brauchtum.

§ 4
Verbote

(1) In dem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern, den Naturhaushalt schädigen, das Landschaftsbild und den Naturgenuss beeinträchtigen oder auf andere Weise dem Schutzzweck zuwiderlaufen.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen oder sonstiger mastartiger Bauten mit einer Gesamthöhe größer als 50 m;
2. fließende und stehende Gewässer sowie Feuchtgebiete einschließlich Feuchtwiesen zu schädigen, umzuwandeln oder zu beseitigen;
3. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die geeignet sind, den Wasserhaushalt des Gebietes oder einzelner Gebietsteile in einer dem Schutzzweck zuwiderlaufenden Weise zu verändern;
4. das Landschaftsbild prägende Bestandteile der freien Landschaft, wie Hecken, Gebüsche, markante Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen und ähnliche Naturgebilde, erheblich oder nachhaltig zu beschädigen oder zu beseitigen;
5. die Beseitigung von Straßenbäumen außerhalb der Verkehrssicherungspflicht oder ohne sonstiges zwingendes Erfordernis;
6. Gesteine oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder die Bodengestalt auf andere Weise, insbesondere durch Abgraben, Aufschütten oder Verfüllen zu verändern;
7. das Schutzgebiet außerhalb von Straßen und für den Fahrverkehr zugelassener Wege mit motorisierten Fahrzeugen aller Art zu befahren.

§ 5
Erlaubnisvorbehalt

(1) Handlungen, die den Charakter des Schutzgebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können, bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde.

(2) Der Erlaubnis bedürfen insbesondere folgende Handlungen:

1. die Errichtung, Änderung oder Erweiterung baulicher Anlagen aller Art gemäß der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) vom 28. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 200), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 142), oder aufgrund anderer Rechtsvorschriften oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen, auch wenn sie einer baurechtlichen Genehmigung nicht bedürfen;
2. das Anlegen oder wesentliche Verändern von Straßen und Wegen sowie von Holzpolderplätzen;
3. mehr als 10 Jahre altes Dauergrünland zur Neuansaat oder zur ackerbaulichen Nutzung umzubrechen;
4. das Lagern von Gegenständen, soweit sie nicht zur zulässigen Nutzung des Grundstücks in der bisherigen Art und Weise erforderlich sind;
5. das Aufstellen von Verkaufsständen sowie das über einen Zeitraum von drei Tagen hinausgehende Abstellen von Wohnwagen, Kraftfahrzeugen oder Zelten außerhalb der zugelassenen Plätze;

6. das Aufstellen oder Anbringen von Plakaten, Werbe-, Bild- oder Schrifttafeln sowie sonstige als Werbeträger dienende Einrichtungen in der freien Landschaft;
7. Erstaufforstungen, reihenförmige Gehölzpflanzungen im Offenland, Umwandlungen von Wald und Kahlhiebe ab 1 ha Größe;
8. die Anlage von Kleingärten und Weihnachtsbaumkulturen oder die wesentliche Änderung der Bodennutzung auf andere Weise.

(3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlung Wirkungen der in § 4 Abs. 1 genannten Art nicht zur Folge hat oder solche Wirkungen durch geeignete Schutz-, Vermeidungs- oder Kompensationsmaßnahmen oder durch Festsetzung von Nebenbestimmungen abgewendet werden können. Dies gilt auch für einen naturschutzkonformen, landschaftsgerechten Ausbau einer Verkehrsverbindung zwischen Schöneck und dem Knotenpunkt B 92/S 309 sowie auch für die naturschutzkonforme, landschaftsgerechte Etablierung von touristischen Einrichtungen wie zum Beispiel Mountainbike-Parcours innerhalb eines zum LSG-Geltungsbereich gehörigen Areales, welches die Flurstücke Nummer 708 und 709 und Teile der Flurstücke Nummer 696/10; 701 und 713 der Gemarkung Schöneck sowie die Flurstücke 580 und Teile der Flurstücke Nummer 565; 569; 571 und 581/1 der Gemarkung Eschenbach umfasst.

(4) Die Erlaubnis kann befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn diese Befristung oder dieser Vorbehalt erforderlich sind, damit die Wirkungen der Handlung dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufen.

(5) Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften erforderliche Gestattung ersetzt, wenn diese im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde ergangen ist und soweit nicht Bundesrecht entgegensteht.

(6) Bei Handlungen des Bundes und des Landes, die nach anderen Vorschriften keiner Gestattung bedürfen, wird die Erlaubnis durch das Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde ersetzt. Das gleiche gilt für Handlungen, die unter Leitung oder Betreuung Behörden durchgeführt werden.

§ 6
Zulässige Handlungen

Die §§ 4 und 5 gelten nicht für:
1. die landwirtschaftliche Bodennutzung in ihrer bisherigen Art und ihrem bisherigen Umfang, soweit sie den Anforderungen des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 30 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212, 261), und nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG erfolgt;
2. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd entsprechend dem Jagdgesetz für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Jagdgesetz – SächsJagdG) vom 8. Juni 2012 (SächsGVBl. S. 308);
3. die ordnungsgemäße Forstwirtschaft entsprechend dem Waldgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) vom 10. April 1992 (SächsGVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451, 469);
4. von der unteren Naturschutzbehörde angeordnete oder genehmigte Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zur Verbesserung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes;
5. die Erhaltung, Unterhaltung und Kennzeichnung der Wander-, Rad- und Reitwege;
6. die pflegliche, abschnittsweise oder gestaffelte Nutzung von Flurgehölzen, die zum Stockaustrieb in der Lage sind.

§ 7
Befreiung

Von den Verboten dieser Verordnung kann die untere Naturschutzbehörde nach § 39 SächsNatSchG in Verbindung mit § 67 BNatSchG eine Befreiung erteilen.

§ 8
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 49 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer – ohne dass eine zulässige Handlung nach § 6 oder eine Befreiung nach § 7 vorliegt – in dem Schutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 1 raumbedeutsame Windenergieanlagen oder sonstige mastartige Bauten mit einer Gesamthöhe größer als 50 m errichtet;
2. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 2 fließende oder stehende Gewässer sowie Feuchtgebiete einschließlich Feuchtwiesen schädigt, umwandelt oder beseitigt;
3. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 3 Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vornimmt, die geeignet sind, den Wasserhaushalt des Gebietes oder einzelner Gebietsteile in einer dem Schutzzweck zuwiderlaufenden Weise verändert;
4. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 4 das Landschaftsbild prägende Bestandteile der freien Landschaft, wie Hecken, Gebüsche, markante Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen und ähnliche Naturgebilde erheblich oder nachhaltig beschädigt oder beseitigt;
5. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 5 Straßenbäume außerhalb der Verkehrssicherungspflicht oder ohne sonstiges zwingendes Erfordernis beseitigt;
6. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 6 Gesteine oder andere Bodenbestandteile abbaut oder die Bodengestalt auf andere Weise, insbesondere durch Abgraben, Aufschütten oder Verfüllen verändert, soweit solche Handlungen nicht aufgrund einer vor Inkrafttreten dieser Verordnung bestehenden Bergbauberechtigung erfolgen soll;
7. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 7 das Schutzgebiet außerhalb von Straßen und für den Fahrverkehr zugelassener Wege mit motorisierten Fahrzeugen aller Art befährt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 49 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt auch, wer in dem Schutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig, ohne Erlaubnis im Sinne des § 5 oder ohne eine diese ersetzende anderweitige Entscheidung
1. bauliche Anlagen aller Art gemäß der Sächsischen Bauordnung oder aufgrund anderer Rechtsvorschriften errichtet, ändert oder erweitert, oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchführt;
2. Straßen oder Wege oder Holzpolderplätze anlegt oder wesentlich ändert;
3. mehr als 10 Jahre altes Dauergrünland zur Neuansaat oder zur ackerbaulichen Nutzung umbricht;
4. Gegenstände lagert, soweit sie nicht zur zulässigen Nutzung des Grundstücks in der bisherigen Art und Weise erforderlich sind;

5. Verkaufsstände aufstellt sowie über einen Zeitraum von drei Tagen hinaus Wohnwagen, Kraftfahrzeuge oder Zelte außerhalb der zugelassenen Plätze abstellt;
6. Plakate, Werbe-, Bild- oder Schrifttafeln sowie sonstige als Werbeträger dienende Einrichtungen in der freien Landschaft aufstellt oder anbringt;
7. Erstaufforstungen, reihenförmige Gehölzpflanzungen im Offenland, Umwandlungen von Wald oder Kahlhiebe ab 1 ha Größe durchführt;
8. Kleingärten oder Weihnachtsbaumkulturen anlegt oder die Bodennutzung auf andere Weise wesentlich ändert.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 49 Abs. 1 Nr. 4 SächsNatSchG handelt schließlich, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer zum Vollzug dieser Verordnung erlassenen vollziehbaren Entscheidung nach § 13 Abs. 6 Satz 1 und 2 SächsNatSchG zuwiderhandelt, soweit diese Handlung nicht bereits nach einer anderen Vorschrift des Sächsisches Naturschutzgesetzes als Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann.

§ 9
Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 2 Abs. 3 in Kraft und tritt vorbehaltlich einer Verlängerung drei Jahre nach Inkrafttreten außer Kraft.

(2) Der Schutzstatus der im Landschaftsschutzgebiet liegenden Naturschutzgebiete und Naturdenkmale bleibt unberührt.

Plauen, den 16. Dezember 2013

Landratsamt Vogtlandkreis
Dr. Lenk
Landrat

Verkündungshinweis:
Gemäß § 20 Abs. 10 SächsNatSchG ist eine Verletzung der Verfahrensvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, bei der unteren Naturschutzbehörde, die die Rechtsverordnung erlassen hat, geltend gemacht wird.

Übersichtskarte zur Verordnung des Vogtlandkreises zur einstweiligen Sicherstellung des Landschaftsschutzgebietes "Würschnitz- und Eisenbachgebiet"

vom 07. NOV. 2013

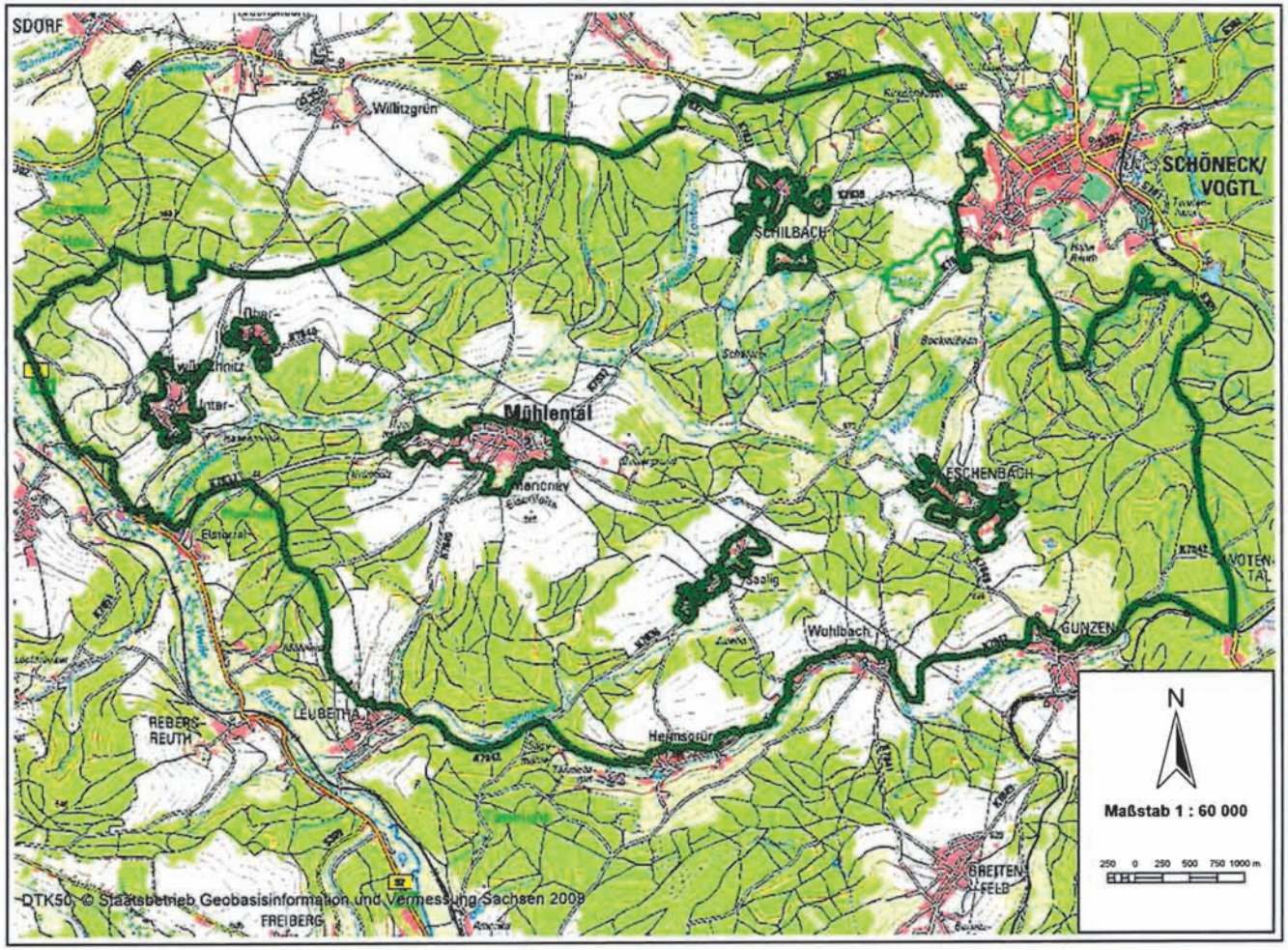

Legende:

Geltungsbereich LSG Würschnitz- und Eisenbachgebiet"

Plauen, den 11.12.13

Landrat

VOGTLANDKREIS

Landratsamt

Bemerkungen

Kartengrundlage:
Ausschnitt aus dem automatisierten Liegenschaftskataster des Staatsbetriebes Geobasisinformation und Vermessung Sachsen - GeoSN (Hrsg.)
Inhaltliche Bearbeitung durch das Landratsamt Vogtlandkreis. Jede Vervielfältigung bedarf der Erlaubnis des Herausgebers.

Abs.: SDV Direct World GmbH, Tharandter Straße 23–35, 01159 Dresden
Postvertriebsstück, Deutsche Post AG, „Entgelt bezahlt“, ZKZ 73796

Impressum

Herausgeber:
Sächsische Staatskanzlei, Archivstr. 1, 01097 Dresden, Telefon 0351 564-1184
Redaktion:
Verantwortlicher Redakteur: Morten Wollenberg, SDV Vergabe GmbH, Tharandter Str. 35, 01159 Dresden, Telefon 0351 4203-1423, Telefax 0351 4203-1494
Gestaltung und Satz:
SDV Direct World GmbH, Tharandter Str. 23–35, 01159 Dresden
Druck:
SDV Direct World GmbH, Tharandter Str. 23–35, 01159 Dresden
Redaktionsschluss:
23. Januar 2014
Bezug:
Bestellungen nimmt die SDV Vergabe GmbH entgegen. Viola Iffland, SDV Vergabe GmbH, Tharandter Str. 35, 01159 Dresden, Telefon 0351 4203-1466. Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblattes beträgt 63,99 EUR (beinhaltet die gedruckte und die elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 6,26 EUR (gedruckte und elektronische Ausgabe) bzw. 3,35 EUR (nur gedruckte Ausgabe). Alle genannten Preise verstehen sich inklusive 7 % gesetzlicher Mehrwertsteuer, zuzüglich Porto- und Versandkosten. Weitere Bezugsformen und Preise unter www.sachsen-gesetze.de. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.